



**FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKIVERBAND**

BAND VII

NORDISCHE KOMBINATION

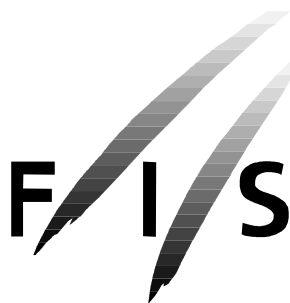


**INTERNATIONALE
SKIWETTKAMPFORDNUNG**



(IWO / DWO)

GENEHMIGT DURCH DEN
46. INTERNATIONALEN SKIKONGRESS, KAPSTADT (RSA)
AUSGABE 2008



INTERNATIONAL SKI FEDERATION
FEDERATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONALER SKI VERBAND

Blochstrasse 2; CH- 3653 Oberhofen / Thunersee; Switzerland

Telephone: +41 (33) 244 61 61

Fax: +41 (33) 244 61 71

Website: www.fis-ski.com

Alle Rechte der FIS vorbehalten.

© Copyright: Internationaler Ski Verband FIS, Oberhofen, Schweiz, 2008. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

Gedruckt in der Schweiz, Geiger AG, Bern

Oberhofen, November 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe	5
201	Einteilung und Arten der Wettbewerbe.....	5
202	FIS-Kalenderkonferenz und FIS-Kalender	7
203	FIS-Lizenz	9
204	Qualifikation der Wettkämpfer	10
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer.....	11
206	Förderung und Werbung	12
207	Werbung und Kommerzielle Markenzeichen.....	13
208	Fernsehen	14
209	Filmrechte	15
210	Organisation der Wettkämpfe	15
211	Die Organisation.....	15
212	Versicherung	16
213	Programm	16
214	Ausschreibungen.....	17
215	Anmeldungen	17
216	Mannschaftsführersitzungen	18
217	Auslosung	18
218	Veröffentlichung der Resultate	19
219	Preise	21
220	Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	21
221	Ärztliche Untersuchungen und Doping	22
222	Wettkampfausrüstung	22
223	Sanktionen	23
224	Verfahrensbestimmungen	25
225	Beschwerdekommision.....	27
226	Zuwiderhandlungen gegen Sanktionen	28

2. Teil

	Bestimmungen	
	für die Wettkämpfe in der Nordischen Kombination.....	30
500	Organisation	30
501	Wettkampfkomitee und Wettkampffunktionäre	30
502	Jury und Rennleitung	34
503	FIS Funktionäre für Jury und Rennleitung.....	36
504	Kampfrichter und weitere Wettkampffizielle	40
505	Nominierung und Spesenvergütung der Wettkampffiziellen.....	42
506	Mannschaftsführersitzungen	45
510	Technische Einrichtungen	45
511	Angaben zu den Schanzenanlagen.....	45

512	Angaben zu den Skilanglaufstrecken	49
513	Arbeitsbedingungen an den Wettkampfstätten.....	51
514	Messeinrichtungen	52
515	Präparierung der Wettkampfanlagen.....	56
516	Informationen für Zuschauer und Presse	60
520	Wettkampf und Wettkämpfer.....	61
521	Anforderungen an die Wettkämpfer.....	61
522	Anmeldung	62
523	Auslosung	63
524	Training vor den Wettkämpfen	64
525	Wettkampfdurchführung	65
526	Startnummern	68
527	Berechnung und Bekanntgabe der Ergebnisse	69
530	Sanktionen und Proteste	72
531	Sanktionen	72
532	Proteste.....	74
<hr/>		
3. Teil		
<hr/>		
Besondere Bestimmungen für die einzelnen Wettkampfformen ...		75
540	Einzelwettkampf Gundersen	75
541	Einzelwettkampf Massenstart.....	75
542	Teamwettkampf Gundersen	77
543	Sommer Wettkämpfe.....	77
<hr/>		
4. Teil		
<hr/>		
Tabellen für Langlauf Nordischen Kombination.....		78
550	Festlegungen zur Berechnung der Zeitrückstände.....	78
551	Tabellenwerte.....	79

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäss den FIS Regeln durchzuführen.

200.2 Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente und Weisungen.

200.3 Teilnahme

An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

D 200.3	Teilnahmeberechtigung An den vom DSV ausgeschriebenen Wettbewerben sind Aktive aller dem DSV gemeldeten Vereine teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch entsprechende Reglements vorgesehen sind.
----------------	--

200.4 Spezielle Bewilligungen

Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Masstäbe für die Qualifikation aufweisen - unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

200.5 Kontrolle

Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

D 200.5	Alle DSV-Landesverbands- und Gauveranstaltungen müssen durch geprüfte Kampfrichter überwacht werden.
----------------	---

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und/oder beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiklubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

D 201.1 **Wettbewerbe mit beschränkter Teilnahme**
Es bleibt den Verbänden überlassen, Teilnahmebeschränkungen für ihre Meisterschaften anzuordnen. Diese müssen in der Ausschreibung angeführt sein.

201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschliessen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

201.2 **Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS**
Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

201.3 **Einteilung der Wettkämpfe**

D 201.3 **Einteilung der DSV-Wettkämpfe**
DSV-internationale Veranstaltungen (FIS)
DSV-nationale Veranstaltungen (DSV)
Landesverbands-Veranstaltungen (LV/ARGE)
Gau- und Bezirks-Veranstaltungen (G/B)
Die Teilnahme an den Wettkämpfen im Bereich des Deutschen Skiverbandes werden durch Reglemente bestimmt.

201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften.

201.3.2 FIS Weltcups

201.3.3 FIS Kontinentalcups

201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)

201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und/oder Qualifikation

201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

D 201.3.6 **Die gültigen Reglemente sind vom DSV zur Verfügung zu stellen.**

201.4 **Arten der Wettkämpfe**
Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

201.4.1 *Nordische Disziplinen*
Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe.

- 201.4.2 *Alpine Disziplinen*
Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Alpine Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe
- 201.4.3 *Freestyle Wettkämpfe*
Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Springen, Ski Cross, Halfpipe, Acro
- 201.4.4 *Snowboard*
Slalom, Parallelsalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Snowboard Cross, Big Air, Spezialwettkämpfe
- 201.4.5 *Telemark*
- 201.4.6 *Firngleiten*
- 201.4.7 *Geschwindigkeitswettkämpfe*
- 201.4.8 *Grasskillauf*
- 201.4.9 *Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten*
- 201.4.10 *Kinder-, Masters-, Behindertenwettkämpfe, usw.*

202 FIS Kalenderkonferenz und FIS Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

- 202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäss den veröffentlichten "Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften" für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.
- 202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäss Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.

D 202.1 **Bewerbung und Anmeldung**
Landesskiverbände bewerben sich beim DSV für internationale Wettkämpfe und Deutsche Meisterschaften.
Der DSV legt in Absprache mit den Landesverbänden, unter Berücksichtigung des internationalen Terminkalenders, die Termine fest.
Anmeldung und Terminfestlegung für LV-, Gau- und Bezirksveranstaltungen regeln die Landesverbände.

- 202.1.2.1 Die Anmeldungen der Nationalen Skiverbände sind bis am 30. April an die FIS einzureichen.

D 202.1.2.1 **Die Anmeldungen der Landesverbände sind bis zum 31. August an den DSV einzureichen.**

- 202.1.2.2** *Zuteilung der Wettkämpfe*
Die Zuteilung der Wettkämpfe an die Nationalen Skiverbände erfolgt durch die FIS Kalenderkonferenz, die jährlich im Monat Mai/Juni stattfindet.
- 202.1.2.3** *Homologationen (alpine Disziplinen)*
Wettkämpfe, die im FIS Kalender erscheinen, dürfen nur auf Wettkampfanlagen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind.
Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden.
- 202.1.2.4** *Erscheinung des FIS Kalenders*
Der endgültige Kalender wird von der FIS bis am 1. Juli auf der FIS Website www.FIS.ski.com publiziert. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden nach Erhalt der Information bei der FIS aktualisiert.
- 202.1.2.5** *Verschiebungen*
Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung/Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen wird.
- 202.1.2.6** *Kalendergebühren*
Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jede Veranstaltung, welche im Internationalen FIS Kalender publiziert sind zu entrichten. Für weitere Veranstaltungen, die von der FIS nach dem 30. Juni genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.

Sämtliche Kalendergebühren werden direkt gemäss Rechnung mit dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.
- 202.1.3** **Ernennung eines Rennorganisations**

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganisator, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernannt, hat dies mit dem Formular "Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organisator" oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband selbst der Organisator ist, dient seine Anmeldung als Bestätigung, dass der Nationale Skiverband selbst der Organisator ist.
- 202.2** Die FIS Kalenderkonferenz findet jedes Jahr im Mai/Juni statt.
- 202.3** Der FIS Kalender wird im Internet publiziert.

202.4 **Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern**

Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

202.5 **Kalendergebühren**

202.5.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS Kongress eine Kalendergebühr für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb fest.

202.5.2 Die Kalendergebühren werden durch die FIS veröffentlicht.

203 **FIS Lizenz**

203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

D 203.1 Das Wettkampfsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitze einer FIS Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden. Die FIS Lizenz wird nur an Wettkämpfer abgegeben, die die in der jeweils vom FIS Vorstand beschlossenen Form abgefasste Athletenerklärung eigenhändig unterzeichnet haben. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen.

D 203.2 Teilnahme an einem nationalen Skiwettkampf
Um an einem nationalen Skiwettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitz eines gültigen Startpasses sein, der von seinem Landesverband ausgestellt worden ist. Der Startpass wird nur an Wettkämpfer abgegeben, die den Startpassantrag, ab 1.5. 2009 Race Card, und die nationale Athletenerklärung eigenhändig unterzeichnet haben. Dieser hat in der jeweils vom Landesverband beschlossenen Form abgefasst zu sein. Bei minder-jährigen Antragstellern muss der gesetzliche Vertreter mit unter-zeichnen. Die Landesverbände sind dafür haftbar, dass sie den Startpass (Race Card) nur an solche Wettkämpfer abgeben, die den Antrag ordnungsgemäß gestellt und die Athletenerklärung unter-zeichnet haben.

203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer die für eine FIS Lizenz registriert sind die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des "Tribunal Arbitral du Sport" (Court of Arbitration for Sport) als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.

- 203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.
- 203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von seinem Nationalen Skiverband ausgestellten FIS Lizenz teilnehmen.

D 203.4 Während des Lizenzjahres darf ein Wettkämpfer pro Disziplin (alpin, biathlon, nordisch, etc.) nur für einen Verein starten.
Pro Disziplin ist eine Race Card erforderlich.

- 203.5 Ein Wettkämpfer muss das Bürgerrecht jenes Landes besitzen, dessen Nationaler Skiverband ihm eine Lizenz ausstellt und muss dies mit einem gültigen Reisepass beweisen.
- 203.5.1 Im Falle von geographischen Enklaven kann der FIS Vorstand auf Antrag beider betroffenen Nationalen Skiverbände Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.2 Wettkämpfer, die mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzen, sind nur für jenen Nationalen Skiverband startberechtigt, in dessen Land sie derzeit ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 203.5.3 Wenn ein Wettkämpfer bereits bisher für einen Nationalen Skiverband internationale Wettkämpfe bestritten hat, darf er im Falle des Wechsels der Staatsbürgerschaft und des Nationalen Skiverbandes für die Dauer von zwölf Monaten ab der Abmeldung vom bisherigen Nationalen Skiverband an keinen internationalen Skiwettkämpfen der FIS teilnehmen und während dieser Zeit auch keine Lizenz eines neuen Skiverbandes erhalten.
Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Wettkämpfer mehr als eine Nationalität besitzt und von seinem gegenwärtig aktuellen Skiverband zu einem andern wechseln und für diesen starten möchte.
Der FIS Vorstand kann, nach Rücksprache mit den beteiligten Parteien, für berechnigte Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.4 Jeder Wettkämpfer, der seinen Nationalen Skiverband wechselt, verliert automatisch seine bisherigen FIS Punkte. Der FIS Vorstand kann für berechnigte Fälle Ausnahmen bewilligen.
- 203.5.5 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erst dann erhalten, wenn er den Nachweis erbracht hat, die ihm auferlegte Sanktion erfüllt zu haben.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

- 204.1 Ein Nationaler Skiverband darf einem Wettkämpfer keine Lizenz ausstellen, wenn er
- 204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,
- 204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,

- 204.1.3 einen Preis von grösserem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale Skiverband - oder dessen Pool - hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
- 204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn
 - 204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als "offen" ausgeschrieben worden ist,
- 204.1.6 wer die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat
- 204.1.7 wenn er gesperrt ist.
- 204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

- 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglemente genau zu informieren und ausserdem Weisungen der Jury Folge zu leisten.

D 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden einschlägigen DSV Reglemente und Bestimmungen der DWO genau zu informieren und ausserdem Weisungen des Organisationskomitees und der Jury Folge zu leisten.

- 205.2 Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 205.3 Wettkämpfer müssen die FIS Reglemente und Weisungen der Jury befolgen.
- 205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld.
In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.
- 205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.6 Unterstützung der Wettkämpfer

- 205.6.1 Ein Wettkämpfer, der eine gültige FIS Lizenz besitzt, darf erhalten:
- 205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,

- 205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
- 205.6.4 Taschengeld,
- 205.6.5 Entschädigung für Verdienstausfall gemäss den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,
- 205.6.6 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung für Training und Wettbewerb,
- 205.6.7 Stipendien
- 205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen.
Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

206 Förderung und Werbung

- 206.1 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.
Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOK nicht entsprechen, ist untersagt.
Jede Art von Werbung mit/oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.
- 206.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.
- 206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.
- 206.4 **Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen**
Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und/oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.
- 206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.

206.6 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und/oder Fahnenaufzug nicht gestattet.
Ein Halten/Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.

206.7 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organisers gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen des Starnummernshirts verpflichtend. Ein Halten/Tragen der Ausrüstung (Ski/Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) ist erlaubt.

207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen

Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Platzierung von kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und durch die FIS veröffentlicht.

207.1 Die Reglemente betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung sind einzuhalten.

207.2 Ein Wettkämpfer, der diese Bestimmungen verletzt, ist der FIS zu melden.

207.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und/oder sein Nationaler Skiverband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird.

207.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

207.5 Der FIS Vorstand beurteilt, ob und inwieweit die Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Förderung und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer verletzt worden sind.

207.6 In allen Wettkämpfen des FIS Kalenders (speziell für die FIS Weltcups) müssen die "FIS Werberichtlinien" in Bezug auf die Werbemöglichkeiten im Wettkampf-, respektive Fernsbereich eingehalten werden.
Diese vom FIS Vorstand festgelegten "FIS Werberichtlinien" sind ein integrierender Bestandteil des FIS Vertrages mit Cup-Organisatoren.

208 **Fernsehen**

208.1 **Rechte der nationalen Mitgliederverbände**

Jeder der FIS angeschlossene Nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen abzuschliessen, welche Fernsehübertragungen von internationalen Skiveranstaltungen betreffen, die der Verband in seinem Land organisiert.

Solche Abkommen sind nach Rücksprache mit der FIS vorzubereiten und sollen die Interessen des Skisports, des Snowboarding und der Nationalen Skiverbände wahrnehmen.

Dies betrifft den Sendebereich im eigenen Land wie auch für Weitergabe in Sendebereiche anderer Länder (Übertragungsrechte).

Ausgenommen sind Olympische Winterspiele und Ski Weltmeisterschaften, die dem IOK beziehungsweise der FIS gehören.

208.2 **Bestmögliche und weitgehende Publizierung durch hochwertige TV-Produktion**

Beim Abschluss von Abkommen basierend auf dem Art. 208.1 mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist in Bezug auf Produktionsqualität und TV-Ausstrahlung bei allen Ski- und Snowboardveranstaltungen des FIS Kalenders - speziell für FIS Weltcupwettkämpfe - zu beachten:

- Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion eines TV-Signals, in dem der Sport im Mittelpunkt steht
- Eine entsprechende Berücksichtigung und Präsenz der Werbung bzw. Eventsponsoren
- Wo es durch landläufige Marktbedingungen für die Disziplin und die Bedeutung der FIS Wettkampfsreihe angebracht ist, Produktion des gesamten Bewerbes für eine "Live" Ausstrahlung - d.h. alle Wettkämpfer und weltweite Versorgung ("a world feed")
- Übertragung auf bestmöglichen TV-Kanälen mit grösstem Potential an Zuschauerpublizität basierend auf Grösse oder Bevölkerungsstatistiken
- Eine TV "Live" Ausstrahlungsgarantie mindestens im jeweiligen Veranstalterland und den meist interessierten Nationen
- Die Live Übertragung muss das offizielle FIS Logo, Zeitangaben, Data-Übersichten und Ergebnisse sowie Grafiken beinhalten und mit einem internationalen Ton unterlegt sein.

208.3 **Kontrolle durch den FIS Vorstand**

Der FIS Vorstand übt die Kontrolle darüber aus, dass sich jeder Nationale Skiverband und jeder Organisator an die in Art. 208.2 erklärten Grundsätze hält. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines Nationalen Mitgliedsverbandes oder dessen Organisators beeinträchtigen, sind vom FIS Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

208.4 **Olympische Winterspiele, FIS Weltmeisterschaften**

Alle TV-Rechte der Olympischen Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS.

208.5 **Verträge**

Kosten für die Überlassung des Basissignals (Originalbild und -ton ohne Kommentar) und Provisionen sind zwischen der

übernehmenden Fernsehgesellschaft und derjenigen, die die Übertragungsrechte gekauft hat, abzusprechen.

208.6 Kurzberichte

Fernsehberichte und -informationen, welche nicht länger als drei Minuten dauern, fallen nicht unter die vorgenannten Bestimmungen. Solche Berichte sollen wenn möglich von der produzierenden Gesellschaft hergestellt und den andern TV-Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden, dies allerdings unter der Bedingung, dass solche Berichte nicht ausgestrahlt werden dürfen bevor jene TV-Gesellschaft, die die Übertragungsrechte erworben hat, den Wettbewerb gezeigt hat und in keinem Fall später als nach 72 Stunden nach Beendigung des Wettkampfes.

Um diese Regel besser durchzusetzen, werden nur Vertreter jener Gesellschaften, die die Rechte erworben haben, in die entsprechenden Medienbereiche zugelassen.

209 Filmrechte

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von FIS Weltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfen über Filmberichte von diesen Wettkämpfen müssen vom FIS Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

210 Organisation der Wettkämpfe

211 Die Organisation

211.1 Der Organisator

211.1.1 Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2 Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampfregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

211.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte und Pflichten des Organisators.

211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäss Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampfregeln zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Massnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

D 212.1 Die Veranstalter und der Organisator haben dafür Sorge zu tragen, dass für alle Mitglieder des Organisations- und Wettkampfkomitee eine Haftpflichtversicherung besteht. Einzelheiten regeln die bestehenden Versicherungsverträge der Landesverbände bzw. des Deutschen Skiverbandes.

212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio. Dieser Betrag kann durch Spezialreglemente (WC usw.) erhöht werden.

D 212.2 Die Deckungssumme beträgt im DSV-Bereich mindestens 0,5 Millionen Euro.

212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.

212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmass Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich. Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

D 213 Für jeden im DSV- und Landesverbandskalender aufgeführten Wettbewerb ist vom OK eine Ausschreibung herauszugeben.

213.1 Bezeichnung und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,

213.2 Technische Angaben über die einzelnen Disziplinen und Teilnahmebedingungen,

- 213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,
- 213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,
- 213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,
- 213.8 Anmeldefrist und genaue Adresse, einschliesslich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

214 Ausschreibungen

- 214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat die Angaben gemäss Art. 213 zu enthalten.
- 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäss Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

D 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der ARGES bzw. Landesskiverbände gebunden. Ebenso sind die Bestimmungen und Beschlüsse des DSV maßgebend.

- 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

D 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben sind vom Organisator dem DSV und dem Landesverband, den angemeldeten Vereinen und den eingeteilten Kampfrichtern durch Telefon, Telefax oder E-Mail zu melden. Verlegungen sind vom Landesverband besonders zu genehmigen.

215 Anmeldungen

- 215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.
Die Anmeldung muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.
- 215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden.

D 215.2	Für jede abgegebene Meldung ist das jeweilige gültige Nenngeld (Startgeld) zu entrichten.
D 215.2.1	Für die Richtigkeit der Meldung ist der Verein / Verband verantwortlich.

215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,

215.3.2 genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.

215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.

215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation.

216 Mannschaftsführersitzungen

216.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.

216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.

216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten zu akkreditieren.

216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und Punkte bestimmt.

217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.

217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung

durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.

- 217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

- 218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäss den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

D 218.1 In den Ergebnislisten müssen der Landesskiverband und der Verein angegeben werden.
Bei Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen sind die Jahrgänge in den Start- und Ergebnislisten anzugeben.
Die offiziellen Ranglisten der Wettbewerbe sind vom Organisator im Internet zu veröffentlichen. Die Internetadresse ist in der Ausschreibung anzugeben.

- 218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe

218.3.1 Allgemeines

Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internationale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

218.3.2 FIS Kalender Daten

Es wurde ein spezielles Kalenderprogramm zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und andere Drittparteien entwickelt. Eine aktualisierte .Fiscal.zip Datei mit überarbeiteten

Kalenderinformationen steht jede Woche auf der ftp Seite: <ftp://ftp.fis-ski.ch> zum Aufladen ins FIS Kalenderprogramm zur Verfügung.

Danach darf zu Planungszwecken, etc. in die eigene Software der Nationalen Skiverbände exportiert werden. Diese Daten dürfen nicht zur kommerziellen Nutzung an Drittpersonen oder Organisationen weitergeleitet werden.

218.3.3 Resultate und Klassements

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und/oder Ablauf liefert. Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassements der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.
3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

218.3.4 Zugang zu Resultaten für Organisatoren

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassements kann heruntergeladen werden von der Seite www.fis-ski.com und von der Seite <ftp://ftp.fis-ski.ch/> gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Skisprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle) etc. Der einzelne

Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden, der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf www.fis-ski.com publiziert ist.

219 Preise

- 219.1 Die detaillierten Bestimmungen über Preisgelder werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Schecks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten. Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison. Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.
- 219.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.
- 219.3 Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung abzugeben.

220 Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich gelten diese Regeln für alle Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialbestimmungen.

- 220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.
- 220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.
- 220.3 Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind und in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organizers, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.
- 220.4 Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einem speziellen Ausweis für "Piste" oder "Schanze" vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäss speziellen Regeln der Disziplinen).
- 220.5 Es bestehen daher verschiedene Akkreditierungen:
- 220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.

- 220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.
- 220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Ärztliche Untersuchungen und Doping

- 221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfers durchzuführen.
- 221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.
- 221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen diese FIS Anti-Doping Regeln wird gemäss Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.
- 221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie ausserhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.

D 221.4 Dopingkontrollen können bei jedem nationalen Wettkampf durchgeführt werden.

- 221.5 Geschlecht des Athleten
Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Athleten ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

222 Wettkampfausrüstung

- 222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.
- 222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.
- 222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden.

Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Gefahren für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.

222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauffolgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.

222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände). Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer gesundheitsschädlich ist oder eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.

222.6 **Kontrollen**

Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

223 **Sanktionen**

223.1 **Allgemeine Bestimmungen**

223.1.1 Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:

- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfbestimmungen ist, oder
- eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäss 224.2 darstellt oder
- unsportliches Verhalten ist.

223.1.2 Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:

- der Versuch eine Tat zu begehen
- zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
- anderen zu raten eine Tat zu begehen

223.1.3 Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:

- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war

- ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war

223.1.4 Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschliesslich gemäss FIS Statuten und IWO.

223.2 Wirkungsbereich

223.2.1 Personen
Diese Sanktionen gelten für:

- alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder ausserhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und
- alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

D 223.2.1 Die Bestimmungen gelten für alle anderen Veranstaltungen im DSV-Bereich, d.h. für Veranstaltungen, die nicht im FIS-Kalender eingetragen sind.

223.3 Strafen

D 223.3 Für Strafen bei nationalen Wettkämpfen gilt die Rechts-und Schiedsordnung des DSV.

223.3.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- Verweis, schriftlich oder mündlich
- Entzug der Akkreditierung
- Nichtzulassung zur Akkreditierung
- Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--

223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.

223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.

223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.

223.3.2 Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:

- Disqualifikation
- Verschlechterung der Startposition
- der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organisators
- Sperre für FIS Veranstaltungen

- 223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, ausser die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.
- 223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5'000.-- sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.
- 223.5 Die folgenden Strafentscheide können mündlich ausgesprochen werden:
- Verweise
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
 - die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.
- 223.6 Die folgenden Strafentscheide müssen schriftlich verkündet werden:
- die Verhängung von Geldstrafen
 - Disqualifikationen
 - Verschlechterung der Startposition
 - Wettkampfsperren
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
- 223.7 Schriftliche Strafentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und der FIS Generalsekretär zugestellt werden.
- 223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und/oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.
- 223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

224 Verfahrensbestimmungen

- 224.1 **Zuständigkeit der Jury**
Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich Innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.
- 224.3 **Kollektivvergehen**

Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafentscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbemessung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafentscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.

- 224.4 Befristung**
Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.
- 224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.
- 224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.
- 224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäss 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.
- 224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:
- 224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde
- 224.8.2 der Beweis der Tat
- 224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)
- 224.8.4 die verhängte Strafe
- 224.9 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.
- 224.10 Rechtsmittel**
- 224.10.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäss IWO Beschwerde eingereicht werden
- 224.10.2 Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.
- 224.11 Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:
- 224.11.1 Mündlich ausgesprochene Strafen gemäss 223.5 und 224.2
- 224.11.2 Geldstrafen unter CHF 1'000.-- (eintausend Schweizer Franken)
- 224.12 In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäss IWO an die Beschwerdekommision gerichtet.

- 224.13 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5'000.-- und Empfehlungen für Sperren, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommision zu richten.
- 224.14 Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommision Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.
- 224.15 Verfahrenskosten**
Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäss wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides, übernimmt die FIS alle Kosten.
- 224.16 Vollstreckung der Geldstrafen**
- 224.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.
- 224.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.
- 224.17 Begünstigter Fonds
Alle bezahlten Geldstrafen fliessen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.
- 224.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.
- 225 Beschwerdekommision**
- 225.1 Ernennung**
- 225.1.1 Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommision. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.
- 225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) in die Beschwerdekommision und kann sich selber einschliessen. Die Beschwerdekommision entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommision sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.
- 225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommision ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommision ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der

Beschwerdekommision befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

225.2 Verantwortung

225.2.1 Die Beschwerdekommision soll nur Anhörungen durchführen in Bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampfjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampfjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

225.3 Vorgehensweise

225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.

225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschliesslich aller Beweise/Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.

225.3.3 Die Beschwerdekommision bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde.

225.3.4 Die Beschwerdekommision soll die Kosten der Beschwerde gemäss 224.15 bestimmen.

225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommision werden mündlich am Ende der Anhörung bekanntgegeben. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

225.4 Weitere Beschwerden

225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision, die als erste Instanz agierte, kann beim FIS Gericht Berufung eingelegt werden.

225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Publikation des Entscheides der Beschwerdekommision eingereicht werden.

225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommision oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampfjury oder der Beschwerdekommision.

226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäss IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.

In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

226.1

Sanktionen gegen beteiligte Personen:

- Ein schriftlicher Verweis;
- und/oder
- eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100'000.--;
- und/oder
- Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre;
- und/oder
- Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

226.2

Sanktionen gegen Nationale Skiverbände

- Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände;
- und/oder
- Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land;
- und/oder
- Entzug von einigen oder allen FIS Mitgliederrechten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

Bestimmungen für Wettkämpfe in der Nordischen Kombination

500 Organisation

501 Wettkampfkomitee und Wettkampffunktionäre

501.1 Mitglieder:

- Rennleiter
- Sekretär
- Schanzenchef
- Chef der Weitenmessung
- Chef des Rechenbüros
- Streckenchef
- Chef der Zeitnahme
- Chef des Stadions und der Wettkampfkontrolle
- Chef des Ordnungsdienstes
- Chef für technische Einrichtungen
 - Materialchef und
- Chef des Sanitätswesens.

Für das Wettkampfkomitee können weitere Funktionäre ernannt werden, wenn dies für die Leitung eines Wettkampfes notwendig ist

D 501.1 Für die Skisprungwettkämpfe der DSV-nationalen Veranstaltungen setzt sich das Wettkampfkomitee wie folgt zusammen:

- Rennleiter
- Sekretär
- Schanzenchef
- Chef der Weitenmessung
- Chef des Ordnungsdienstes
- Chef der technischen Einrichtungen
- Materialchef
- Chef des Sanitätswesens
- DSV-Wettkampfbeauftragter (Kampfrichter)

Wenn es möglich ist, kann das Wettkampfkomitee noch weitere Mitglieder umfassen.

501.2 Aufgaben der Wettkampffunktionäre

501.2.1 Der Rennleiter

leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im sporttechnischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung sporttechnischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem Technischen Delegierten (TD) / Renndirektor (RD) die Mannschaftsführersitzung.

Während des Trainings und des Wettkampfes leitet er im Auftrag der Jury den sporttechnischen Ablauf.

501.2.2 Der Wettkampfsekretär

ist für die administrativen Wettkampfaufgaben verantwortlich. Ihm obliegt die Vorbereitung und Bereitstellung der Formulare, Listen und

Tabellen wie auch die Abfassung, Ausfertigung und Verteilung der Start- und Ergebnislisten, der Sitzungsprotokolle und der Informationsschreiben. Er nimmt eventuelle Proteste entgegen und arbeitet als Sekretär der Jury.

501.2.3 *Der Schanzenchef*

ist für die Vorbereitung und Präparierung der Sprungschanze verantwortlich. Er koordiniert und kontrolliert die Arbeit der Chefs der Anlauf- und Aufsprungbahn. Während des Trainings und des Wettkampfes steht er in ständiger Verbindung mit dem Rennleiter und informiert diesen über den Zustand der Schanze.

501.2.4 *Der Starter*

Er ist dafür verantwortlich, dass die Springer in der Reihenfolge der Startliste vom festgelegten Startplatz abfahren und die vorgeschriebenen Startzeiten einhalten. Einen Regelverstoss hat er unverzüglich der Jury zu melden.

Bei OWS und SWM kommt zusätzlich ein Startrichter zum Einsatz. Er hat zu überwachen, dass die Startprozedur korrekt eingehalten wird und Verstösse konsequent geahndet werden. Er muss absichern, dass sich keine unbefugten Personen im Startbereich aufhalten. Gegenüber dem Starter und dessen Gehilfen besitzt er Weisungsrecht.

501.2.5 *Der Chef der Anlaufbahn*

ist für die einwandfreie Präparierung des Schanzenanlaufes und -tisches verantwortlich. Er sorgt für eine hohe Qualität der vorgefertigten (maschinell oder manuell) Anlaufspur und sichert das Vorhandensein ausreichender Geräte zum Säubern der Anlaufspur während spezieller Bedingungen (z.B. starker Schneefall).

Während des Wettkampfes hat er diesen Schanzenbereich ständig zu beobachten und zu kontrollieren. Bei Sturz oder Behinderung im Anlauf ist seine Stellungnahme für die Entscheidung der Jury über die Wiederholung eines Sprunges ausschlaggebend. Wenn keine Startampel vorhanden ist, gibt ein Gehilfe des Chefs der Anlaufbahn auf Kommando des Rennleiters durch Abwinken mit einer Fahne den Start für den nächsten Springer frei.

501.2.6 *Der Chef der Aufsprungbahn*

ist für die Präparierung der Aufsprungbahn und des Auslaufes durch Treten mit geeignetem Skigerät (Abfahrtsski) sowie durch manuelle Bearbeitung mit Geräten sowie Präparierungsmaschinen vor und während des Wettkampfes verantwortlich.

501.2.7 *Der Chef der Probespringer*

ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar vor Beginn des Trainings und des Wettkampfes sowie bei Veränderung der äusseren Bedingungen während des Wettkampfes durch Probespringer die Anlaufänge getestet sowie bei Schneefall die Spur freigehalten wird.

Während des Wettkampfes erhält er vom Rennleiter die Anweisung, wie viele Probespringer zu welchem Zeitpunkt zu springen haben.

Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nationalen Skiverbandes des Veranstalters, das mindestens acht (8) qualifizierte Vorspringer täglich zur Verfügung stehen. Diese sollten nicht Teilnehmer am Wettkampf selbst sein. Sie müssen jedoch die Fähigkeit besitzen, von dem von der Jury festgelegten Startplatz für den Wettkampf zu starten. Die Jury ist des weiteren berechtigt, vom Wettkampf ausgeschiedene Springer als Vorspringer fungieren zu lassen.

D 501.2.7 Es müssen mindestens 3 Vorspringer zur Verfügung stehen.

501.2.8 *Der Chef der Weitenmesser*

ist verantwortlich

- für die genaue Vermessung und das korrekte Anbringen der Weitenmarkierungen auf beiden Seiten der Aufsprungbahn (siehe Art. 514.1.1)
- sowie für die laut IWO festgelegte Aufstellung der Weitenmesser und des Weitenschreibers (siehe Art. 514.1.3).

Er hat die Arbeit der Weitenmesser zu überwachen, ungeübte oder weniger befähigte Weitenmesser auszuwechseln oder in den Landeabschnitt vor dem P-Punkt umzusetzen sowie die Protokollierung der Sprungweiten und deren Bekanntgabe ständig zu kontrollieren.

Zur Erhöhung der Qualität der Weitenmessung muss der Chef der Weitenmessung eine entsprechende Unterweisung der Weitenmesser vornehmen.

Die Teilnahme an einem solchen Unterweisungslehrgang ist für die Weitenmesser obligatorisch. Eine Nichtteilnahme bedeutet, dass die betreffende Person beim Wettkampf nicht als Weitenmesser eingesetzt werden darf.

501.2.9 *Der Chef des Rechenbüros*

ist für die Ausrechnung der Ergebnisse verantwortlich.

Gemeinsam mit seinen Gehilfen sorgt er für die rasche Übermittlung der Grundwerte zur Berechnung der Gesamtnoten und für deren rasche, richtige und kontrollierte Ausrechnung. Zusammen mit dem Chef der Zeitnahme ist er auch für die Richtigkeit der Gesamtergebnisse zuständig.

501.2.10 *Der Streckenchef*

ist verantwortlich für eine optimale Streckenpräparation und den Einsatz entsprechender Streckenpräparierungsgeräte bei verschiedenen Schneesverhältnissen. Er sollte mit den Anforderungen für die Streckenhomologierung vertraut sein. Er ist weiter verantwortlich für die Präparation der Skitestanlage und der Aufwärmstrecke, die Markierung und Absperrung der Strecke, die Temperaturmessungen, die Zuordnung der Erste-Hilfe-Posten sowie die Bereitstellung der Einrichtungen für die Zwischenzeitnahme. Er setzt die Präparierungsgruppen und die Vorläufer ein und schickt mindestens zwei Schlussläufer oder ein Fahrzeug nach dem letzten Wettkämpfer über die Strecke.

501.2.11 *Der Chef der Zeitnahme*

ist verantwortlich für die Leitung und Koordinierung der für die Zeitnahme arbeitenden Funktionäre. Er beaufsichtigt die manuelle und elektronische Arbeit der Zeitnehmer und der Zwischenzeitnehmer und die Resultatberechnungen. Er koordiniert die Arbeit des Starters, des Zielrichters und des Zielkontrolleurs zusammen mit dem Chef des Stadions.

Er arbeitet eng mit dem Daten-Service zusammen und unterstützt mit Hilfskräften bei der Ausgabe und beim Einsammeln der Transponder.

501.2.12 *Der Chef des Stadions und der Wettkampfkontrolle*

ist verantwortlich für alle Abläufe im Stadionbereich und für die Wettkampfkontrollposten auf der Strecke. Er hat alle Korridore, Zonen und Bereiche im Stadion klar zu markieren und abzutrennen, durch qualifizierte Kampfrichter die Skimarkierung und die Kontrolle der

Skimarkierung unmittelbar beim Zieleinlauf vorzunehmen. Er ist verantwortlich für die Streckenmarkierung und die Beschriftung im Bereich des Stadions und die Platzierung des Starts und der Ziellinie mit dem Verantwortlichen für die Zeitmessung. Er entscheidet zusammen mit dem Rennleiter und dem TD über die geeignete Platzierung der Kontrolleure auf der Strecke, informiert und weist sie in ihre Aufgaben ein und stattet sie mit Kontrollkarten und anderem eventuell notwendigen Material aus. Nach dem Wettkampf sind alle entsprechenden Informationen und Kontrollkarten einzusammeln und die Jury über alle Vorfälle zu unterrichten.

Er koordiniert zusammen mit dem Chef des Ordnungsdienstes die Zutrittsberechtigung zum Stadion und die Kontrolle der Wettkämpfer, Trainer, Serviceleuten und Medienvertreter

501.1.13 *Der Chef der Ordnungsdienstes*

ist dafür verantwortlich, dass alle nicht am Wettkampfablauf beteiligten Personen ausserhalb der eingeteilten Bereiche und Zonen sich aufhalten, damit die Teilnehmer, Wettkampffunktionäre sowie alle weiteren akkreditierten Personen ungestört ihre Aufgaben verrichten können. Er sichert den Zugang zu allen bezeichneten Bereichen und Zonen an den Wettkampfstätten, die nur durch akkreditierte Personen betreten werden dürfen. Er koordiniert seine Massnahmen mit dem Chef des Stadions und dem Streckenchef. Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK ist er verantwortlich für die Sicherheit und die Zutrittsberechtigung zu den Strecken, Teamvorbereitungszonen und den Stadionbereich.

501.2.14 *Der Chef der technischen Einrichtungen*

ist verantwortlich für die ordentliche Funktion aller technischen Hilfsmittel und Einrichtungen, die für einen ordentlichen Ablauf eines Wettkampfes notwendig sind, wie:

- die Anlagen zur Messung und Anzeige der Sprungweite, der Anfahr- und der Windgeschwindigkeit
- die internen Verbindungen über Telefon oder Funk
- die Anzeige der Startnummer, Sprungweite und gegebenenfalls der Sprungrichter- und Gesamtnoten
- die Start- und Zielausrüstung
- die Lichtampel
- alle Systeme der künstlichen Anlaufkühlung
- die Funktionsfähigkeit einer entsprechenden Beschallungsanlage.

501.2.15 *Der Materialchef*

ist für die Bereitstellung sämtlicher Geräte und Wettkampfutensilien verantwortlich. Er hat zusammen mit dem Rennleiter dafür zu sorgen, dass das bereitgestellte Material in einwandfreiem Zustand ist.

501.2.16 *Der Chef des Sanitätswesens*

ist während des offiziellen Trainings und des Wettkampfes für die Leistung der Ersten Hilfe für verletzte Wettkämpfer und für alle anwesenden Personen verantwortlich. Dies beinhaltet auch alle notwendigen Vorkehrungen für den schnellen Transport von Patienten zur nächsten und geeigneten medizinischen Einrichtung. Für diese Aufgabe hat er die erforderlichen medizinischen Fachkräfte sowie die notwendigen medizinischen Ausrüstungen an der Schanzenanlage und im Laufbereich bereitzuhalten. Genaue Informationen der Vorgaben für

die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guide (enthält Medical Rules and Guidelines) entnommen werden.

502 Jury und Rennleitung

502.1 Die Jury

- 502.1.1 Die Jury besteht aus folgenden Mitgliedern:*
- Technischer Delegierter (TD), als Vorsitzender
 - Rennleiter und
 - TD-Assistent

D 502.1.1 Bei DSV-nationalen Veranstaltungen (DM, DP, DSC) setzt sich die Jury im Sprung wie folgt zusammen:

- Wettkampfbeauftragter des DSV (Kampfrichter)
- Rennleiter (Kampfrichter)
- DSV-Trainer (sollte TD-Prüfung haben)

Die in die Jury berufenen Mitglieder sollen verschiedenen Landeski-verbänden angehören. Der Sprungrichter ist in der Mannschaftsführer-sitzung durch offene Abstimmung zu wählen.

Bei allen übrigen Veranstaltungen setzt sich die Jury wie folgt zusammen:

- Rennleiter (Kampfrichter)
- 1 Sprungrichter
- 1 Trainer einer auswärtigen Mannschaft

502.1.2 Aufgaben und Pflichten der Jury

Die Jury ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Wettkampf einschliesslich des offiziellen Trainings gemäss den IWO-Bestimmungen organisiert und durchgeführt wird.

Sie muss entscheiden ob ein Wettkampf unterbrochen, verschoben oder abgesagt werden muss.

Sie muss entscheiden über alle Proteste, Disqualifikationen und Sanktionen sowie über alle auftretenden Fragen, welche durch die IWO nicht reglementiert sind.

Die Prüfung und Anerkennung von Nachmeldungen.

502.1.2.1 Aufgaben im Skisprung

Mit welcher maximalen Anlauflänge die Springer zu starten haben.

Die Länge des Anlaufes soll so bestimmt werden, dass die Schanze ausgesprungen wird.

Bei Erreichen von 95 % der Schanzengrösse (HS) muss die Jury zusammentreten und über die Anlauflänge der weiteren Sprünge des laufenden Durchganges einen Beschluss fassen. Sie muss entscheiden, ob der laufende Durchgang mit gleichem Anlauf fortgesetzt werden kann oder annulliert und von einem tieferen Startplatz wiederholt werden muss.

Wenn zu kurz gesprungen wird, kann der Durchgang abgebrochen, annulliert und von einem höheren Startplatz neu begonnen werden.

In welchem Bereich der Windgeschwindigkeit die Schanze freigegeben werden soll.

Ob und an welcher Stelle der Startreihenfolge ein Sprung bei Verspätung am Start nachgeholt bzw. bei Behinderung wiederholt werden darf, weil höhere Gewalt oder fremdes Verschulden vorliegt.

Wenn die Entscheidung nicht sofort getroffen werden kann, darf der Sprung der Sprung unter Vorbehalt nachgeholt bzw. wiederholt werden. Diese Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

D 502.1.2.1 Die Bestimmungen über die HS-Weite gilt auch bei Deutschen Meisterschaften und Deutschen Jugendmeisterschaften.
Bei allen übrigen Veranstaltungen gilt als HS-Weite der K-Punkt.

502.1.2.2 Aufgaben im Skilanglauf

Wenn die Temperatur unter -20°C beträgt, gemessen an der kältesten Stelle der Strecke, kann ein Wettkampf durch die Jury verschoben oder abgesagt werden.

Die Prüfung und Anerkennung einer Ersatzstrecke, wenn durch witterungsbedingte Situationen die homologierte Strecke nicht gelaufen werden kann.

502.1.3 Juryentscheidungen

Alle Entscheidungen der Jury sind in offener Abstimmung zu beschließen und ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit gemacht.

Für alle Jury-Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Abstimmung, es kann für oder gegen einen Antrag oder eine Situation entschieden werden. Stimmenthaltung ist nicht möglich mit folgender Ausnahme:

- Verhinderung eines Mitgliedes durch höhere Gewalt;

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jury-Vorsitzenden.

502.2 Rennleitung

502.2.1 Bei OWS, SWM, WC-NK- und GPS-Wettkämpfen besteht die Rennleitung aus folgenden Mitgliedern:

- Renndirektor FIS (RD)
- Technischer Delegierter (TD)
- Rennleiter
- Streckenchef
- TD-Assistent
- RD-Assistent
- Ausrüstungskontrolleur

502.2.2 Bei COC-NK-Wettkämpfen besteht die Rennleitung aus folgenden Mitgliedern:

- COC-NK Koordinator
- Technischer Delegierter (TD)
- Rennleiter
- Streckenchef und
- TD-Assistent

D 502.2.2 Bei DSV-nationalen Veranstaltungen (DM, DP, DSC) setzt sich die Rennleitung wie folgt zusammen:
- Wettkampfbeauftragter des DSV
- Rennleiter
- Streckenchef

Die in der Rennleitung berufenen Mitglieder sollen verschiedenen Landesskiverbänden angehören. Der Sprungrichter ist in der Mannschaftsführersitzung durch offene Abstimmung zu wählen.

Bei allen übrigen Veranstaltungen setzt sich die Rennleitung wie folgt zusammen:

- Rennleiter
- Streckenchef
- 1 Trainer einer auswärtigen Mannschaft

503 FIS-Funktionäre für Jury und Rennleitung

503.1 Technischer Delegierter (TD) der FIS

503.1.1 Für alle im FIS-Kalender aufgeführten Wettkämpfe in der Nordischen Kombination werden TD's eingesetzt (Nominierung siehe Art. 505). Der TD ist dafür verantwortlich, dass die Wettkämpfe nach den Regeln der IWO und den Bestimmungen für Cup-Wettkämpfe durchgeführt werden. An OWS, SWM, JSWM, WC-NK-, GPS- und COC-NK-Wettkämpfen soll der TD nicht Mitglied des Skiverbandes sein, in dessen Land die Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des FIS-Vorstandes.

Der TD untersteht den Weisungen des FIS Komitees der Nordischen Kombination und muss bei seinem Einsatz im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

503.1.2 Anforderungen und Qualifikationen

Ein TD-Kandidat muss eine mehrjährige praktische Tätigkeit als verantwortlicher Kampfrichter im Skisport nachweisen können und muss über Kenntnisse in einer der FIS Sprachen (mindestens Englisch) verfügen. Den Antrag auf Ausbildung eines Kandidaten stellt dessen Skiverband an das Komitee Nordische Kombination. Als Grundausbildung muss er an zwei aufeinanderfolgenden zentralen TD-Seminaren teilnehmen. Bei Beginn der Ausbildung darf der Kandidat das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag der Nationalen Skiverbände durch das FIS Komitee der Nordischen Kombination bewilligt werden.

Für die Ausbildung gelten die von der FIS genehmigten Ausbildungsrichtlinien für TD. Der TD-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner durch die Ausbildung entstehenden Kosten.

503.1.3 Prüfungen und Lizenz

Nach vollständiger Erfüllung aller Ausbildungsanforderungen und der Teilnahme am Seminar wird der Aspirant zum Abschluss des ersten Weiterbildungs-Seminars zur Prüfung zugelassen.

Nach bestandener Prüfung erhält der Aspirant die Lizenz in Form eines TD-Ausweises. Nach der Teilnahme des zweiten Seminars und der bestandenen Prüfung wird der TD-Ausweis gültig gemacht und der TD erhält sein TD-Abzeichen. Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung hat der TD-Aspirant auf nationaler Ebene praktische Übungen zu erfüllen.

503.1.4 Fortbildung und Erlöschen der Lizenz

Jeder lizenzierte TD hat alle zwei Jahre an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen.

Ein TD, der an zwei aufeinanderfolgenden FIS TD-Seminaren oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD-Einsatz nicht ausübt, verliert seine TD-Lizenz. Ein Wiedereinsatz ist nur möglich, wenn nach erfolgreicher Teilnahme an einem FIS TD-Kurs der Wiedereinsatz vom Obmann des Nationalen Skiverbandes und vom Leiter des Kurses schriftlich befürwortet wird.

Für die Fortbildungskurse gelten die vom FIS-Vorstand genehmigten Fortbildungsrichtlinien für TD.

Nach dem Erreichen des 65. Lebensjahres scheidet ein TD automatisch als FIS-TD aus.

503.1.5 *Die Aufgaben des Technischen Delegierten*

503.1.5.1 *Vor dem Wettkampf*

Der TD soll sich frühzeitig mit dem Organisationskomitee des Veranstalters in Verbindung setzen und sich durch den Veranstalter über den Stand der Vorbereitungsarbeiten unterrichten lassen. Er hat sich rechtzeitig vor dem Wettkampf, mindestens einen Tag vor Beginn des offiziellen Trainings (Sprung), am Veranstaltungsort einzufinden, damit er die präparierte Schanzenanlage sowie Laufstrecke und deren Organisation ausreichend überprüfen kann.

Der TD hat Einsicht in die Homologierungsunterlagen (Skisprung/Langlauf) zu nehmen. Die Zertifikate für Schanze und Laufstrecke sind dem TD unaufgefordert vorzulegen.

Die Überprüfung durch den TD soll sich auf

- die Organisation der Veranstaltung (Aufenthalts- und Transportbedingungen für die Mannschaften, Arbeitsmöglichkeiten für die Medienvertreter, Vorbereitung der Mannschaftsführersitzungen,)
- die Schanzenanlagen (Übereinstimmung der realen Schanzenprofile mit den Zertifikaten, Präparierung der Schanzen, Sicherheit für die Springer, Messeinrichtungen)
- die geplante technisch-organisatorische Durchführung der Skisprungwettkämpfe (Bedingungen für Sprungrichter, Weitenmesser und Rechenbüro, Telefon- und Funkverbindungen, Trainerstandplatz, Ergebnisbekanntgabe, Startzeitkontrolle, Sanitätswesen, Absperrmassnahmen) und
- die Laufstrecke, einschliesslich Stadion (Überprüfung Streckenprofil, Stadionaufbau, Start- und Zielbereich, Absperrung der Bereiche und Zonen)
- technische Überprüfung des geplanten Ablaufes des Laufwettkampfes (Zeitmessung, Video-Kontrolle, Zielfoto)
- den geplanten Programmablauf (Trainingszeiten, Mannschaftsführersitzung, Auslosung, Wettkampfzeiten, Doping- und Anzugskontrolle, Siegerehrung)
- die Kontrolle der vorhandenen Haftpflichtversicherung (Art. 212.2) erstrecken.

Der TD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees in Anspruch zu nehmen. Er sollte in der Lage sein, die Strecke mit Ski zu durchlaufen, um die Präparierung zu überprüfen.

503.1.5.2 *Während des Wettkampfes*

503.1.5.2.1 *Skisprung*

Der TD hat darüber zu wachen, dass der Wettkampf gemäss den Bestimmungen der IWO durchgeführt wird. Er hat während der gesamten Wettkampfzeit anwesend zu sein und sollte sich vorwiegend

auf dem Sprungrichterturm bei der Rennleitung aufhalten. Der TD muss absichern, dass die Jury zu jedem Zeitpunkt des Wettkampfes Entscheidungen treffen kann. Im unmittelbaren Anschluss an den Sprungwettkampf sind die Ergebnisse und die Startliste für den Laufwettkampf zu kontrollieren (Gundersen-Methode).

503.1.5.2.2 Skilanglauf

Der TD hat sich am Wettkampftag rechtzeitig über die Vorbereitungen des Laufbereiches zu informieren. Er hat alle Punkte des Start- und Zielbereiches abschliessend zu kontrollieren, die Startprozedur zu überwachen und Kontakt mit seinen Jury-Mitgliedern während des Rennens zu halten. Beim Massenstart-Bewerb ist im unmittelbaren Anschluss an das Rennen das Ergebnis und die Startliste für den Sprungwettkampf zu kontrollieren.

503.1.5.3 Nach dem Wettkampf

Der TD hat unmittelbar nach Abschluss des Wettkampfes mit der Jury eine abschliessende Sitzung durchzuführen, in der der Abschluss des Wettkampfes bzw. die Entscheidung von Protesten festgehalten werden. Der TD muss die ordnungsgemässe Ausfertigung der Ergebnisse bestätigen. Innerhalb von 10 Tagen sind über die Veranstaltung ist ein schriftlicher Bericht (Berichtsformular mit Ergänzungen) über Vorbereitung, Organisation, Zustand der Wettkampfanlagen und Ablauf der Veranstaltung an das FIS-Büro Nordisch einzureichen. Dem Bericht sind die Ergebnislisten und die Protokolle der Mannschaftsführersitzungen und der Jury beizufügen. Bei OWS, SWM und JSWM ist zusätzlich ein Bericht auch dem FIS-Vorstand vorzulegen.

503.2 Renndirektor der FIS (RD)

Bei Wettkämpfen der obersten Kategorie wird durch die FIS ein hauptamtlicher Renndirektor eingesetzt (siehe Art. 502.2.1). Der RD muss die Lizenz eines TD für die Nordische Kombination besitzen

503.2.1 Die Aufgaben des Renndirektors beinhalten:

- Vertritt die Interessen des Internationalen Skiverbandes.
- Plant und führt Inspektionen durch.
- Kontrolliert die korrekte Erfüllung aller im Veranstaltervertrag festgelegten Punkte.
- Überwacht die ordnungsgemässe Durchführung des Wettkampfes gemäss den Regeln und Richtlinien der FIS und berichtet den entsprechenden technischen Komitees.
- Koordiniert alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und Institutionen.
- Koordiniert Entscheidungen über Verschiebungen und Ersatzorte von Wettkämpfen nach Absagen.

Der RD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees in Anspruch zu nehmen.

D 503.2.1 Bei DSV-nationalen Veranstaltungen wird der Wettkampfbeauftragte vom DSV ernannt. Er ist verantwortlich, dass der Wettkampf nach den Regeln der IWO, der DWO und sonstigen Bestimmungen durchgeführt wird.

503.3 TD-Assistent

503.3.1 Der TD-Assistent muss die Lizenz eines TD für die Nordische Kombination besitzen.

Er ist ausserdem für folgende spezielle Aufgaben verantwortlich im *Sprungbereich*:

- Für die rechtzeitige und korrekte Präparation der Wettkampfanlage (Athletenbereich, Aufstiegshilfe, Wärmeräume, Startbereich, Anlauf, Schanzentisch, Landebahn und Auslauf)
- Überprüft die sicherheitsrelevanten Installationen (Seitenplanken, Absperrungen)
- Verbindung zu den Trainern.
- Ergänzungen bei der Erstellung der TD-Zusatzberichte.

503.3.2 im *Laufbereich*:

- Nachmessen von Parametern sowie Kontrolle der Gestaltung und Funktionstüchtigkeit von bestimmten im TD-Bericht festgelegten Elementen des Streckenprofils und den Einrichtungen des Start- und Zielbereiches.
- Überprüfung der Startlisten, des Ablaufes der Skimarkierung sowie des Startvorganges.
- Kontrolle festgelegter Streckenabschnitte während des Wettkampfes.
- Auswertung der Kontrollkarten der Streckenposten.
- Kontrolle der Wettkampfausrüstung und der kommerziellen Markenzeichen
- Sowie weitere von der Jury festgelegte Aufgaben.

503.4 RD-Assistent

Bei Wettkämpfen der obersten Kategorie wird durch die FIS ein RD Assistent eingesetzt (siehe Art. 502.2.1). Er wird durch den RD für bestimmte Aufgaben eingesetzt und muss die Lizenz eines TD für die Nordische Kombination besitzen.

Er ist ausserdem für folgende spezielle Aufgaben verantwortlich:

- Kontrolle der Platzierungen der Anlauf- und Windgeschwindigkeitsmessungen.
- Kontrolle und Überwachung der technischen Einrichtungen für Skisprung und Skilanglauf.
- Koordinierung und Steuerung der Startprozedur.
- Kontrolle der Präparation und Hauptparameter der Langlaufstrecken

503.5 COC-NK Koordinator

Dieser Funktionär wird durch die FIS für COC-NK-Wettkämpfe eingesetzt (siehe IWO Art. 502.2.2) Der COC-NK-Koordinator muss die Lizenz eines TD für die Nordische Kombination besitzen.

503.5.1 Die Aufgaben des COC-NK-Koordinators beinhalten:

- Vertritt die Interessen des Internationalen Skiverbandes.
- Kontrolliert die korrekte Erfüllung aller im Veranstaltervertrag festgelegten Punkte.
- Überwacht die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung gemäss den Regeln und Richtlinien der FIS und berichtet dem Haupt der Nordischen Kombination bzw. dem technischen Komitees.

- Koordiniert alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und Institutionen.
- Koordiniert Verschiebungen und Ersatzorte von Veranstaltungen nach Absagen.

Der COC-Koordinator hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees in Anspruch zu nehmen.

503.6 Ausrüstungs-Kontrolleur

Dieser Funktionär wird durch die FIS für Wettkämpfe der höchsten Kategorie nominiert (siehe IWO Art. 502.2.1) Der Ausrüstungs-Kontrolleur muss die Lizenz eines TD für die Nordische Kombination besitzen.

503.6.1 Die Aufgaben des Ausrüstungs-Kontrolleurs sind:

- Er ist verantwortlich für die korrekte Bereitstellung und Instandhaltung aller für die Ausrüstungskontrolle notwendigen technischen Geräte.
- Er kontrolliert die Wettkampfausrüstung, notiert eventuelle Verstöße und berichtet der Jury.

504 Kampfrichter und weitere Wettkampffunktionäre

504.1 Skisprung

504.1.1 Sprungrichter

Die Aufgaben, Ausbildung und der Einsatz der Sprungrichter werden im IWO-Band III unter Artikel 404 und 405 beschrieben. Der Einsatz zu Wettkämpfen der Nordischen Kombination erfolgt in Abstimmung zwischen dem Komitee der Nordischen Kombination und dem Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle.

504.1.2 Kampfrichter für die Weitenmessung

Bei allen im FIS-Kalender aufgeführten Skisprungwettkämpfen wird die Sprungweite durch Weitenmesser ermittelt (siehe Art. 514.1.2 und 514.1.3).

Jeder am Wettkampf teilnehmende Skiverband kann einen Weitenmesser stellen, sofern dieser die erforderliche Qualifikation besitzt und bereits beim offiziellen Training als Weitenmesser fungiert. Die ausländischen Weitenmesser haben keinen Anspruch auf Erstattung der durch diesen Einsatz für sie entstehenden Kosten durch den Veranstalter.

D 504.1.2 Bei DSV-nationalen Skisprungwettkämpfen sollten ausgebildete und befähigte Wettkampffunktionäre aus dem durchführenden Landesverband als Chef der Weitenmessung sowie als Weitenmesser und Weitenschreiber eingesetzt werden. Jeder am Wettkampf teilnehmende Landesskiverband kann einen Weitenmesser stellen, sofern dieser die erforderliche Qualifikation besitzt. Die eingesetzten Weitenmesser anderer Landesskiverbände haben keinen Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kosten durch den Veranstalter.

504.1.2.1 Die Weitenmesser

Sie nehmen auf einer Seite der Aufsprungbahn auf den vorbereiteten Standplätzen hinter den Weitenmarkierungen entsprechend des ihnen

vom Chef der Weitenmessung zugewiesenen Messbereiches Aufstellung.

Wenn ausländische Weitenmesser zum Einsatz kommen, sind diesen Messbereiche zuzuweisen, die im Landeabschnitt P-Punkt bis über K-Punkt liegen und die unter der Aufsicht des Chefs der Weitenmessung ausgelost werden müssen.

Der Messbereich eines Weitenmessers sollte

bis 60 % der Schanzengrösse (HS) alle 5 Meter;

von 60 % bis 80 % (HS) alle 4 Meter

und von 80 % bis 100% (HS) alle 3 Meter betragen.

Jeder Weitenmesser hat den eindeutigen Auftrag, nur den ihm zugewiesenen Messbereich zu überwachen und unbeschadet der Handlungen der Nebenleute die von ihm in seinem Messbereich erkannten Landestellen (entsprechend Art. 514.1.3) unverzüglich anzuzeigen und dem Weitenschreiber deutlich bekanntzugeben.

Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK, GP-NK und COC-NK-Wettkämpfen gelangt die Video-Weitenmessung zur Anwendung, so dass die im Landeabschnitt der Video-Weitenmessung postierten Weitenmesser nur bei einem technischen Versagen der Video-Weitenmessung in Aktion treten. Aus diesem Grunde dürfen die zugewiesenen Messbereiche dieser Weitenmesser bis auf 10 m erweitert werden, wobei die Weitenmesser dann seitlich erhöht stehen müssen. Ausserdem sind auf dem Aufsprunghang alle 5 m Querlinien zu markieren.

504.1.2.2 Weitenschreiber

Er nimmt auf der gegenüberliegenden Seite der Weitenmesser eine günstige Aufstellung. Er ist für die korrekte Protokollierung und Übermittlung der ihm angegebenen Sprungweiten verantwortlich. Das ausgefertigte Weitenprotokoll übergibt er dem Sekretär des Wettkampfkomitees für die Bearbeitung im Rechenbüro.

504.2 Skilanglauf

504.2.1 Kampfrichter Start Skilanglauf

Der Starter muss sicherstellen, dass alle Voraussetzungen gegeben sind, damit der Wettkämpfer zur korrekten Startzeit starten kann.

506.2.2 Zielrichter Skilanglauf

Der Zielrichter ist für das Führen einer Liste verantwortlich, in der die Reihenfolge des Zieleinlaufes der Wettkämpfer notiert und auf ein Diktiergerät gesprochen wird. Er übergibt diese Liste bzw. das Band dem Chef der Zeitnahme.

506.2.3 Zielkontrolleur

Ca. 8 - 10 Meter nach der Ziellinie wird eine Kontrolllinie markiert und mit einem Schild "Ski-Kontrolle" ausgestattet. Dort kontrolliert der Zielkontrolleur die Wettkämpfer, um sicherzustellen, dass sie die Ziellinie mit mindestens einem markierten Ski, überquert haben. Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, ihre Ski vor der Kontrolllinie abzunehmen (Art. 206.5).

505 Nominierung und Spesenvergütung der Wettkampffunktionären

505.1 Nominierungen

Die FIS hat für die internationalen Nordischen Kombinationswettkämpfe folgende Wettkampffunktionäre zu nominieren:

Sprungrichter dürfen nicht für Wettkämpfe nominiert werden, an denen Familienmitglieder (Grosseltern, Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten und -gattinnen) aktiv teilnehmen.

505.1.1 *Olympische Winterspiele (OWS), FIS Ski-Weltmeisterschaften (SWM), Junioren-Ski-Weltmeisterschaften (JSWM)*

Für OWS, SWM:

- RD
- TD
- TD-Assistent
- RD-Assistent
- Ausrüstungskontrolleur
- Chef der Weitenmessung *
- zwei Video-Weitenmesser * und
- sechs Sprungrichter. *

Je fünf der nominierten Sprungrichter kommen bei den einzelnen Skisprung-Wettkämpfen der OWS und SWM durch Losentscheid abwechselnd zum Einsatz.

Der sechste Sprungrichter wird für den betreffenden Wettkampf oder Wettkampftag als Startrichter eingesetzt.

Für JSWM:

- TD
- TD-Assistent
- Ausrüstungskontrolleur
- Chef der Weitenmessung *
- zwei Video-Weitenmesser * und
- fünf Sprungrichter. *

Die Nominierung aller genannten Wettkampffunktionäre erfolgt auf Vorschlag des Komitees der Nordischen Kombination durch den FIS-Vorstand.

Die nominierten Sprungrichter müssen verschiedenen Skiverbänden angehören. Ein Sprungrichter sollte Mitglied des Skiverbandes des Veranstalterlandes sein.

505.1.2 *Weltcup-Wettkämpfe (WC-NK), Grand Prix Wettkämpfe (GP-NK)*

- RD
- TD
- TD-Assistent,
- RD-Assistent
- vier ausländische und
- ein inländischer Sprungrichter.

Das Komitee der Nordischen Kombination nominiert den TD sowie den TD-Assistenten und bestimmt vier Nationale Skiverbände, die in eigener Zuständigkeit je einen der ausländischen Sprungrichter aus ihrem Verband zu nominieren haben. Der Skiverband des Veranstalterlandes nominiert den inländischen Sprungrichter. Die Nominierung der Sprungrichter erfolgt in Abstimmung mit dem Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle.

505.1.3 *Continentalcup Nordische Kombination Wettkämpfe (COC-NK)*

- TD

- TD-Assistent (inländischer)
- ein ausländischer Sprungrichter.
- vier inländische Sprungrichter

Das Komitee der Nordischen Kombination nominiert den TD sowie den TD-Assistenten und bestimmt einen Nationalen Skiverband, der in eigener Zuständigkeit den Sprungrichter aus seinem Verband zu nominieren hat.

Der Skiverband des Veranstalterlandes nominiert die vier inländischen Sprungrichter.

Die Nominierung der Sprungrichter erfolgt in Abstimmung mit dem Sub-Komitee für Offizielle, Regeln und Kontrolle.

505.1.4 *FIS Bewerbe*

- TD.

Das Komitee der Nordischen Kombination nominiert den TD. Der Skiverband des Veranstalterlandes nominiert in eigener Zuständigkeit den TD-Assistenten und die fünf Sprungrichter. Der TD-Assistent und die fünf Sprungrichter müssen eine gültige FIS-Lizenz besitzen.

D 505.1.4 Für DSV-nationale Skisprungwettkämpfe:
Wettkampfbeauftragter durch den DSV (Kampfrichter); mindestens 1 Sprungrichter durch den zuständigen Landeskampfrichterreferenten des veranstaltenden Landesskiverbandes; maximal 4 Sprungrichter aus den übrigen teilnehmenden Landesskiverbänden.
Der Fachreferent Kampfrichter Nordisch nominiert bis maximal 4 Landesskiverbände, die in eigener Zuständigkeit je einen der Sprungrichter aus ihrem Landesskiverband durch den zuständigen Kampfrichterreferenten nominieren. Die eingeteilten Sprungrichter sollen FIS-Sprungrichter sein.

505.2 **Ersatznominierungen**

Ein nominierter, durch höhere Gewalt verhinderter Wettkampffunktionär ist durch einen anderen für diese Aufgabe qualifizierten Wettkampffunktionär zu ersetzen. Bei OWS, SWM, JSWM, WC-NK-GP-NK und COC-NK-Wettkämpfen erfolgt die Ersatznominierung durch das FIS-Büro.

505.3 **Spesenvergütung**

Für die von der FIS nominierten Wettkampffunktionäre haben die Veranstalter die Reise- und Aufenthaltskosten in folgender Höhe zu tragen:

505.3.1 *Reisekostenentschädigung*

- Bahnfahrt 1. Klasse
- bei grösseren Entfernungen Flugreise (Economy-Klasse) oder
- bei Reise mit Personenkraftwagen eine Entschädigung von CHF - .70 pro km.

Der nominierte Wettkampffunktionär muss vor Antritt der Reise wegen der zu wählenden Variante (Bahnfahrt, Flugreise oder Personenkraftwagen) mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen.

505.3.2 *Tagegeldentschädigung*

Pro Reisetag der Hin- und Rückreise CHF 100.-. Bei OWS, SWM, WC-NK-, GP-NK-, COC-NK- und JWM und Wettkämpfen erhält der TD und TDA für jeden weiteren Aufenthaltstag CHF 100.--

Freier Aufenthalt und freie Verpflegung in einem angemessenen Hotel. Die Dauer des Aufenthaltes ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Sie umfasst das offizielle Training und die Wettkampftage.

505.4 Bei den einzelnen Wettkämpfen erhalten nachfolgend aufgeführte Wettkampffunktionäre die oben genannte Spesenvergütung:

505.4.1 *OW und, SWM*

- der TD
- der TD-Assistent
- der RD-Assistent
- Chef der Weitenmessung
- zwei Video-Weitenmesser und
- sechs Sprungrichter.

505.4.2 *JSWM*

- der TD und
- der TD-Assistent.

Für den Chef der Weitenmessung und die fünf Sprungrichter gelten die für JSWM festgelegten Vergütungssätze.

Für die beiden Video-Weitenmesser sind die Aufenthaltskosten zu übernehmen.

505.4.3 *WC-NK- und GP-NK-Wettkämpfe*

- der TD,
- der TD-Assistent
- der RD-Assistent und
- vier ausländische Sprungrichter.

Für die beiden Video-Weitenmesser sind die Aufenthaltskosten zu übernehmen.

505.4.4 *COC-NK-Wettkämpfe*

- der TD,
- der TD-Assistent und
- ein ausländischer Sprungrichter.

505.4.5 *FIS-NK-Wettkämpfe*

- der TD,

505.4.6 *FIS Funktionäre bei nationalen Einsätzen für Internationale Wettkämpfe*

Für die nominierten Funktionäre ist der nationale Skiverband resp. der Veranstalter zur Übernahme zumindest der Aufenthaltskosten und der Reisespesen nach Nationalem Reglement verpflichtet.

D 505.4.6 Die Unkosten für den Wettkampfbeauftragten übernimmt der DSV. Für die nominierten Wettkampffunktionäre hat der durchführende Verein die Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der verschiedenen Reglemente zu bezahlen. Im übrigen gilt die Reisekostenordnung des DSV.

Die wichtigsten Vergütungen:

Einzelfahrten	pro km	0,27 E
Tagegeld	a) von mindestens 8 Stunden	6,00 E
	b) von mindestens 14 Stunden	12,00 E
	c) von mindestens 24 Stunden	24,00 E
Übernachungskosten		20,00 E bzw. Beleg

506 **Mannschaftsführersitzungen**

506.1 Verfahren

Zu jedem Wettkampf sind Mannschaftsführersitzungen durchzuführen. Sie sollten jeweils einen Tag vor dem Offiziellen Training und dem Wettkampf stattfinden.

Datum, Zeit und Ort der Durchführung einer Mannschaftsführersitzung sind im Wettkampfprogramm zu veröffentlichen (Art. 216). Prinzipiell können zwei Vertreter pro teilnehmende Nation an der Mannschaftsführersitzung teilnehmen.

Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK Wettkämpfen ist die Sitzordnung der teilnehmenden Mannschaften zu kennzeichnen.

Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK Wettkämpfen wird die Mannschaftsführersitzung in Englisch durchgeführt. Für ergänzende Übersetzungen sollte gesorgt werden.

506.2 Tagesordnung

Eine schriftliche Tagesordnung ist für die Mannschaftsführersitzung vorzulegen. Sie wird vom Wettkampfsekretär in Zusammenarbeit mit dem Rennleiter und dem TD vorbereitet.

Bei allen internationalen Wettkämpfen enthält die Tagesordnung folgende Punkte:

- Anwesenheitskontrolle
- Vorstellung der Mitglieder des Wettkampfkomitees
- Vorstellung der Jury
- Vorstellung und Auslosung der Sprungrichter
- Wettervorhersage
- Überprüfung der Anmeldungen bzw. Gruppierung der Wettkämpfer, wenn notwendig Auslosung
- Informationen zu den Wettkampfanlagen (Schanze, Stadion, Laufstrecke, Skimarkierung, Start, Zieleinlauf, Wechselaum bei Staffel, Sicherheitsmassnahmen, Absperrungen usw.)
- Präparierung der Schanze und der Laufstrecke
- Trainings- und Wettkampfprogramm
- Materialkontrollen
- Medizinische Kontrollen
- allgemeine Informationen des TD
- allgemeine Informationen des Veranstalters
- allgemeine Informationen des FIS Renndirektor/FIS Koordinators.

Über die Mannschaftsführersitzungen muss ein Protokoll geführt werden, das alle Punkte der Diskussion und die Festlegungen enthält.

510 **Technische Einrichtungen**

511 **Angaben zu den Schanzenanlagen**

511.1 Die Wettkämpfe der Nordischen Kombination können auf einer Normalschanze und/oder auf einer Grossschanze durchgeführt werden.

511.2 **Einteilung der Schanzen**

Die Grösse einer Schanze wird nach der Weite des L-Punktes (HS) benannt. Es gelten folgende Bezeichnungen:

Bezeichnung	Weite HS	Zugehörige Weite w
Kleine Schanzen	bis 49 m	bis 44 m
Mittlere Schanzen	50 m bis 84 m	45 m bis 74 m

Normalschanzen	85 m bis 109 m	75 m bis 99 m
Grossschanzen	110 m und grösser	100 m und grösser
Flugschanzen	185 m und grösser	170 m und grösser

Grossschanzen mit einer Höhendifferenz zwischen dem tiefsten Punkt im Auslauf und der Schanzentischkante von mehr als 88 m werden von der FIS nicht homologiert

Werden an einem Ort eine Normal- und eine Grossschanze gebaut, muss der Unterschied der Weiten HS mindestens 25 m betragen.

511.3 Normen für den Schanzenbau
(Auszug aus den Artikel 411 - 414 IWO Band III Skisprung)

511.4 Geometrische Elemente einer Sprungschanze (Abb. 1)

	<i>Anlauf:</i>
A	Oberster Startplatz
B	Untester Startplatz
E ₁	Beginn des Übergangsbogens
E ₂	Ende des Übergangsbogens, Anfang des Schanzentisches
T	Tischkante
e	Länge der Anlaufbahn vom obersten Startplatz bis zum Beginn des Schanzentisches
e _s	Bereich der Startplätze
t	Länge des Schanzentisches
γ	Neigung des geradlinigen Teils der Anlaufbahn
α	Neigung des Schanzentisches
r ₁	Radius des Übergangsbogens der Anlaufbahn im Punkt E ₂
	<i>Aufsprungprofil:</i>
T	Schanzentischkante (= Koordinatenursprung)
s	Höhe des Schanzentisches
P	Beginn des Landebereichs
K	Konstruktionspunkt
L	Ende des Landebereichs
U	Ende des Übergangsbogens zum Auslauf, tiefster Punkt des Profils
HS	Nominelle Grösse (Hill Size) der Schanze als Distanz zwischen Schanzentischkante und Landebereichsendpunkt L
w	Distanz zwischen Schanzentischkante und Konstruktionspunkt K, gemessen nach IWO Art. 415.1
h	Höhendifferenz zwischen Schanzentischkante und K
n	Horizontaldistanz zwischen Schanzentischkante und K
z _U	Höhendifferenz zwischen Tischkante und dem tiefsten Punkt U
l ₁	Bogenlänge P-K
l ₂	Bogenlänge K-L
l	Bogenlänge des Landebereiches P-L
a	Länge des Auslaufes
β ₀	Neigung der Tangente des Vorbauprofils am Schanzentischfuss
β _P	Neigung der Tangente bei P

β	Neigung der Tangente bei K
β_L	Neigung der Tangente bei L
r_L	Radius des Landebereiches P-L
r_{2L}	Radius des Übergangsbogens bei L
r_2	Radius des Übergangsbogens bei U
b_1	Lichte Breite der Anlaufbahn
b_2	Präparierte Breite des Vorbaues am Schanzentischfuss
b_K	Präparierte Breite bei K
b_U	Präparierte Breite am Ende des Übergangsbogens zum Auslauf

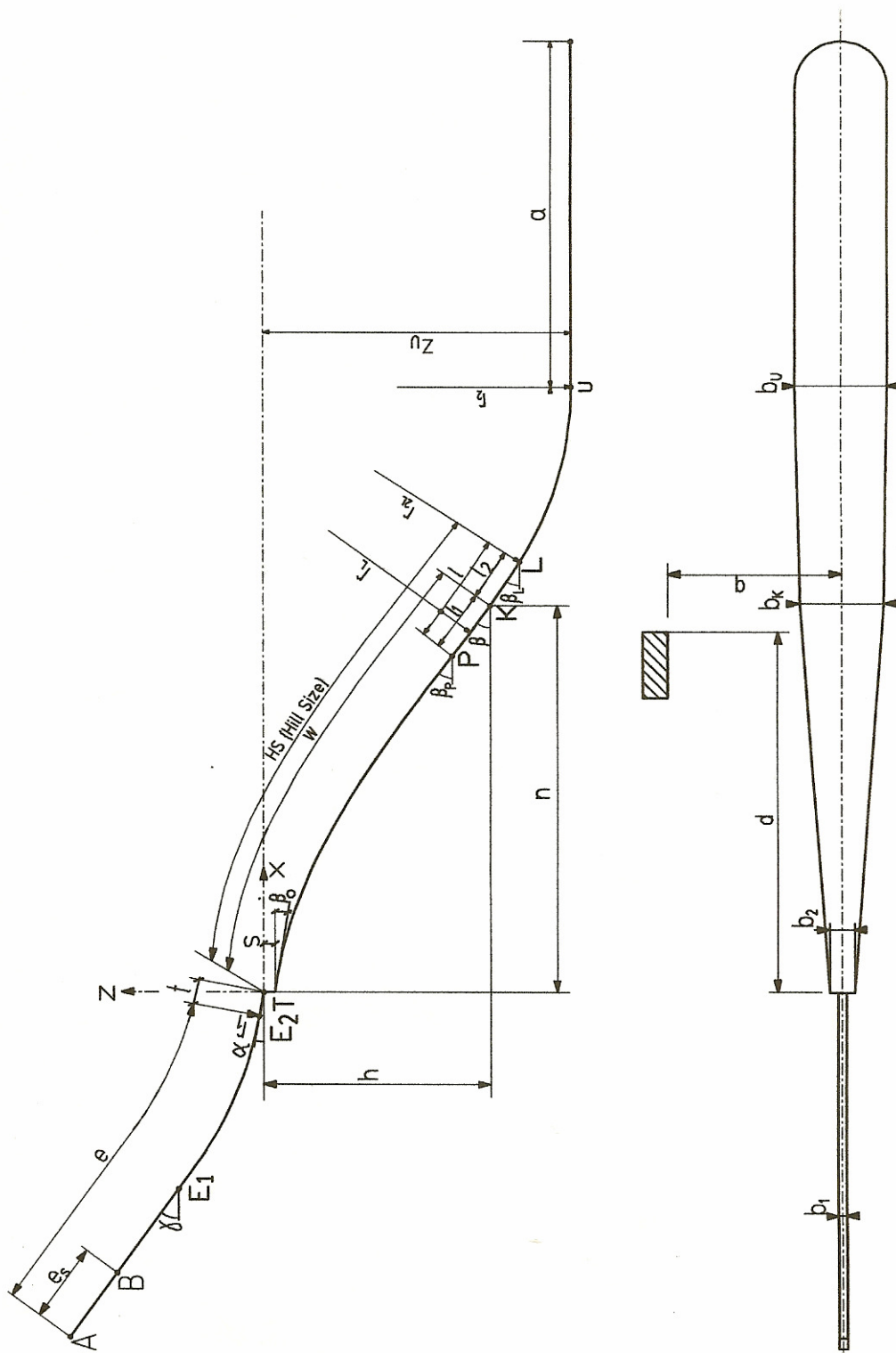


Abb.1

512 Angaben zu den Skilanglaufstrecken

512.1 Einteilung der Skilanglaufstrecken :

Wettkampfform	Wettkampfdistanz (km)	Streckenlänge (km)
Einzel Gundersen	10	2.0, 2.5,
Massenstart	10	2.0, 2.5,
Mannschaft	4 x 5	2.5,

512.2 Allgemeine Angaben

Bei Weltcup-Bewerben sind Abweichungen zum festgelegten höchsten Punkt einer Laufstrecke (1800 m) durch den FIS-Vorstand zu genehmigen.

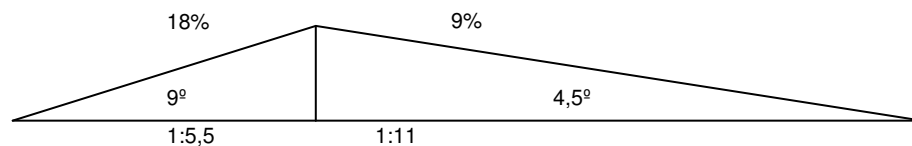
512.3 Normen der Skilanglaufstrecken

Skilanglaufstrecken müssen so angelegt sein, dass sie eine Prüfung der technischen, taktischen und konditionellen Qualitäten der Wettkämpfer erfordern. Der Schwierigkeitsgrad soll der Bedeutung des Wettkampfes entsprechen. Die Strecke soll so natürlich wie möglich mit kupierten Teilen, Anstiegen und Abfahrten angelegt sein, um Monotonie zu vermeiden. Der Laufrhythmus sollte nicht durch scharfe Richtungsänderungen und steile Aufstiege unterbrochen werden. Die Abfahrten sind stets so anzulegen, dass sie für die Wettkämpfer eine Herausforderung darstellen. Es muss aber gleichzeitig möglich sein, die Strecke selbst bei schnellen Verhältnissen zu bewältigen.

512.4 Wettkampfstrecken

Im Prinzip sollen die Skilanglaufstrecken bestehen aus:

- einem Drittel definierter Anstiege mit einer Steigung zwischen 9% (1:11) und 18% (1:5,5) mit Höhenunterschieden über 10 Metern und einigen kürzeren Anstiegen, steiler als 18%.



- einem Drittel wellig-kupiertem Gelände, die Geländebeschaffenheit mit Anstiegen und Abfahrten nutzend (mit Höhendifferenzen von 1 bis 9 Metern).
- einem Drittel verschiedenartiger Abfahrten, die vielseitige Abfahrtstechniken erfordern.

Die Strecken dürfen nur in der für den Wettbewerb vorgesehenen Richtung benutzt werden.

512.5 Technische Parameter der Skilanglaufstrecken

512.5.1 Höhenunterschied (HD)

Der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten und höchsten Punkt einer Wettkampfstrecke darf nicht mehr betragen als für:

800 –1875 m	30 m
2500 m	50 m
3000 m	50 m
3300 m	65 m

512.5.2 Höchstanstieg (MC)

Die Höhendifferenz eines einzelnen Anstieges (PHD) darf folgende Limiten nicht übersteigen, aber kann durch kuptiertes Gelände bis zu einer Länge von 200 Metern oder einer Abfahrt die weniger als 10 m PHD hat unterbrochen werden.

800 –1875 m	30 m
2500 m	50 m
3000 m	50 m
3300 m	50 m

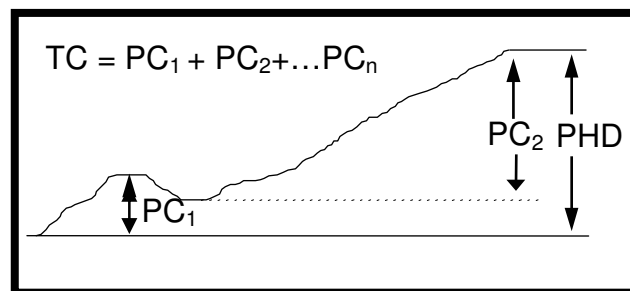
512.5.3 Gesamtanstieg (TC)

Der Gesamtanstieg sollte liegen zwischen:

5 km	150 - 210 m
7.5 km	200 - 315 m
10 km	250 - 400 m

512.5.4 Beschreibung der Anstiege

Der Anstieg wird durch die partielle Höhendifferenz (PHD) definiert. Die partielle Höhendifferenz ist die Differenz zwischen dem tiefsten und dem höchsten Punkt eines Anstieges. Eine zusätzliche Beschreibung des Anstieges ergibt sich durch den Begriff partieller Anstieg (PC). Der partielle Anstieg ist die Summe aller Anstiege in einem Hauptanstieg. Die Summe aller partiellen Anstiege ergibt den Gesamtanstieg (TC) einer Strecke.



512.6 Streckenführung

Die Anlage der Strecke sollte je nach dem Gelände in mehreren Runden erfolgen, damit der publikumswirksame Erfolg durch mehrmaliges Erscheinen der Wettkämpfer im Stadion gesichert wird.

512.7 Homologation

Die Homologierung der Kombinationsstrecken wird durch das Komitee der Nordischen Kombination auf der Grundlage der Artikel 313 IWO Band II Skilanglauf durchgeführt.

513 Arbeitsbedingungen an den Wettkampfstätten

513.1 An der Schanze

513.1.1 Kampfrichterturm

Auf bzw. im Kampfrichterturm müssen folgende Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen erfüllt werden:

- Sicherung ausreichend Platz für Jury und zusätzliches Personal (TV, Data-Service, technische Ausrüstung, Windmessung, Info-PC, Startzeitkontrolle, usw.)
- Kontakt zum Umfeld (Öffnen der Fenster muss möglich sein),
- Blickfreiheit zum Start, Absprung und Landungsbereich einschliesslich Ausfahrt
- Kommunikation zu allen notwendigen Punkten und Personen an der Schanze
- Kabinen für die Sprungrichter
- Kabine für den Sprecher

513.1.2 Trainerstand

Für Schanzenanlagen, auf denen internationale Wettkämpfe stattfinden, ist ein geeigneter Standplatz zu erstellen, der 20 Trainern eine gute Sicht auf die erste Flugphase gewährleistet.

513.1.3 Lift

An Sprungschanzen, auf denen bei OWS, SWM sowie WC-NK (Grossschanzen-) Wettkämpfe stattfinden, müssen für die Springer mechanische Aufstiegshilfen vorhanden sein.

513.1.4 Wärmeraum

Bei OWS-, SWM-, JSWM- und WC-NK Wettkämpfen muss im Anlaufbereich ein Wärmeraum oder -zelt für ca. 20 Personen eingerichtet werden.

513.2 Skilanglaufstadion

513.2.1 Für OWS, SWM, JSWM und WC-NK Wettkämpfe ist ein Skilanglaufstadion, mit einem gut geplanten Start- und Zielbereich anzulegen.

513.2.2 Die Anordnung des Stadions sollte eine funktionelle Einheit, unterteilt und kontrolliert durch erforderliche Tore, Abzäunungen und markierte Zonen, bilden. Es muss in der Weise angelegt sein, dass:

- die Wettkämpfer das Stadion mehrmals durchlaufen können
- Wettkämpfer, Funktionäre, Medien, Serviceleute und Zuschauer ihre zugewiesenen Bereiche gut erreichen können
- genügend Platz vorhanden ist, Individual-, Team- und Massenstarts durchzuführen und der Zieleinlauf die erforderliche Breite und Länge hat.

513.2.3 Wettkämpfer sollten die folgenden Bereiche ohne Störungen erreichen können:

- den Mannschaftsvorbereitungsbereich (Mannschaftshütten)
- die Skitest- und Einlaufspuren
- Skimarkierung, Ausrüstungskontrolle und Transponderausgabe
- die Ablage der Wärmebekleidung
- den Start

- den Durchlauf oder Wechselraum (mit Ausgang)
- das Ziel
- die Skikontrolle nach dem Zieldurchlauf
- den unmittelbaren Betreuungsbereich (Kleiderablage, Erfrischungen usw.)
- den Ausgang.

513.2.4 Wettkampffunktionäre und Jury-Mitglieder müssen geeignete Arbeitsbedingungen erhalten. Trainer, Funktionäre, Medien und Service-Leute müssen innerhalb des Stadions eigene Arbeitszonen haben, so dass sie arbeiten können, ohne den Ablauf von Start- und Zieleinlauf zu stören. Der Zugang dieses Personenkreises in das Stadion muss durch unterschiedliche Akkreditierungen geregelt werden.

513.2.5 Jury Raum
Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK Wettkämpfen muss FIS-Funktionären und Jury-Mitgliedern in unmittelbarer Nähe des Stadions ein Arbeitsraum zur Verfügung stehen.

513.2.6 Gebäude für Zeitnahme
Zeitnahme und Berechnung sind in einem Gebäude mit gutem Blick auf Start und Ziel unterzubringen.

513.2.7 Skitestzone
Ein Skitestgelände mit Testspuren für alle teilnehmenden Teams muss in der Nähe des Stadions zur Verfügung stehen. Die Testspuren sollten auch in der Nähe der Team Wachsräume und der Aufwärmspuren liegen.

513.3 Voraussetzungen von Wettkampfanlagen

513.3.1 *Mannschaftsräume, Wachshütten*
In der unmittelbaren Nähe der Schanze und des Stadions muss bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK ein abgeschlossener Mannschaftsvorbereitungsbereich mit Mannschaftshütten (mit E-Anschluss) eingerichtet werden.

513.3.2 Raum für Sanitätsdienst
Siehe Festlegungen des Medizinischen Komitees im Medical Guide.

514 Messeinrichtungen

514.1 Sprunglauf

514.1.1 Sprungweite
Zur Ermittlung der Sprungweite durch Weitenmesser sind beiderseits der Aufsprungbahn im Bereich von 0.5 k bis zur Schanzengrösse (HS) Weitenmarkierungen anzubringen. Für das korrekte Anbringen der Markierungen ist wie folgt vorzugehen:
Von den beiden äussersten Enden der Schanzentischkante aus wird auf beiden Seiten der Aufsprungbahn mit gestrecktem Messband die Entfernung von 50% der K-Punkt-Weite (auf ganze m aufgerundet) abgemessen und an diesen beiden Stellen links und rechts die erste (oberste) Weitenmarkierung angebracht. In Abständen von jeweils einem Meter (m) (in der Hangneigung gemessen) sind dann die weiteren Markierungen anzubringen.

Für die Ermittlung der Sprungweite durch technische Verfahren (technische Weitenmessung) gelten zusätzliche Vorschriften, die das Sprungkomitee für das jeweilige Verfahren speziell festlegt.

- 514.1.2 **Definition der Sprungweite**
Die Entfernung von der Schanzentischkante bis zur Landestelle des Springers auf der Aufsprungbahn stellt die Sprungweite dar. Die Landung gilt als erfolgt, wenn bei einer normalen Landung beide Füße auf der Aufsprungbahn aufgesetzt haben. Bei unnormalen Landungen (einbeinig, d.h., ein Fuss aufgesetzt, zweiter Fuss länger als für den normalen Ablauf der Landung notwendig in der Luft) gilt als Zeitpunkt der Landung, wenn der erste Fuss auf der Aufsprungbahn aufgesetzt hat.
Als Landestelle zählt diejenige, wo sich zu diesem Zeitpunkt die Füße des Springers befinden. Bei Ausfallstellung ist die Mitte zwischen beiden Füßen massgebend.
Wenn die Landung nicht durch das Aufsetzen der Ski erfolgt (Sturz), gilt als Landestelle diejenige, wo der Springer mit einem Körperteil zuerst die Aufsprungbahn berührt.
- 514.1.3 **Ermittlung der Sprungweite durch Weitenmesser**
Die auf einer Seite der Aufsprungbahn postierten Weitenmesser verfolgen mit blossem Auge die Flugbahn bis zur Landestelle. Derjenige Weitenmesser, in dessen Messbereich die erkannte Landestelle liegt, zeigt die Sprungweite mit einer Genauigkeit von 0.5 m an, indem er mit der Hand die entsprechende Weitenmarkierung berührt und halbe Meter durch zusätzliches Hochhalten des anderen Armes kennzeichnet. Zur Vermeidung von Parallaxenfehlern sind die Weitenmarkierungen auf beiden Seiten der Aufsprungbahn auszustecken.
- 514.1.4 **Technische Messverfahren, mit denen die Sprungweite auf den halben Meter genau ermittelt und in einem Datenspeicher festgehalten oder anderweitig protokolliert wird, sind für die Berechnung der Weitennoten zugelassen**
Damit im Falle eines Versagens der Technischen Weitenmessung die Weitennoten berechnet werden können, sind die Weiten sicherheitshalber zur technischen Weitenmessung durch Weitenmesser zu ermitteln.
- 514.1.5 **Anlaufgeschwindigkeit**
Die Geräte zur Messung der Anlaufgeschwindigkeit v_0 sind wie folgt aufzustellen:
- Messstrecke der Lichtschranken: 8 m
- 2. Stoppschranke: 10 m vor der Schanzentischkante
- Höhe der Lichtschranken über dem Schneeprofil: 0.2 m.
Bei Schanzen mit HS 85 m und grösser muss bei internationalen Wettkämpfen der FIS die Anlaufgeschwindigkeit sowohl im Training als auch im Wettkampf gemessen werden.
- 514.1.6 **Windgeschwindigkeit und -richtung**
Die Windgeschwindigkeit und -richtung sind seitlich in der Höhe der Flugbahn zu messen. Die Messdaten der Windparameter sind bei der Rennleitung auf dem Sprungrichterturm in einer geeigneten Form möglichst anschaulich anzuzeigen.
Bei Normal-, Gross- und Flugschanzen sind drei Messstellen (an der Schanzentischkante sowie bei 50 % und 100 % der K-Punkt-Weite) zu installieren. Ausserdem sind beidseitig der Aufsprungbahn in Höhe der Flugbahn mindestens je 8 Windfähnchen bzw. Windsäcke anzubringen.

D 514.1.6 Bei kleinen Schanzen und Mittleren Schanzen gem. Art. 511.2 IWO ist-soweit kein internationaler Wettbewerb stattfindet – eine Windgeschwindigkeitsmessung nicht erforderlich. Für Windrichtungsanzeige genügen 2 Windfähnchen bzw. Windsäcke, die seitlich an der Aufsprungbahn und im Bereich der Schanzentischkante angebracht werden müssen.

514.1.7 Startfreigabe und Startzeitkontrolle

514.1.7.1 *Drei-Phasen-Modus*

Die Startfreigabe und die Startzeitkontrolle bei OWS, SWM, JSWM, WC-NK sowie COC-NK Wettkämpfen erfolgt mit Hilfe einer dreifarbigem (rot-gelb-grün) Lichtampel und einer Digitaluhr, die miteinander gekoppelt sind und nach einem einstellbaren Programm automatisch ablaufen.

In der Rot-Phase (Startvorbereitung) läuft die Uhr von einem eingestellten Ausgangswert rückwärts bis auf Null Sekunden. Die Rot-Phase dient der Wettkampfsteuerung und kann während des Verlaufes kurzzeitig angehalten werden. In der sich anschliessenden Gelb-Phase läuft die Uhr vorwärts. Die Jury entscheidet entsprechend der äusseren Bedingungen über die Minimaldauer der Gelb-Phase, in der Regel zwischen 10 und 15 Sekunden, ab der durch manuelle Schaltung auf die Grün-Phase der Start freigegeben wird. Mit Beginn der Gelb-Phase ist es dem Wettkämpfer erlaubt die Startposition auf dem Startbalken einzunehmen. Kann innerhalb einer möglichen Maximaldauer der Gelb-Phase von 45 Sekunden keine Startfreigabe erfolgen, schaltet die Ampel automatisch auf Rot. In diesem Fall muss der Wettkämpfer den Startbalken wieder verlassen und sich für den neuen Startvorgang bereithalten. Mit dem Umschalten auf grün beginnt die eigentliche Startzeit von 10 Sekunden. Innerhalb dieser 10 Sekunden muss der Wettkämpfer den Startbalken verlassen. Sind diese 10 Sekunden vorbei schaltet die Ampel automatisch auf rot und es beginnt der neue Startvorgang für den nächsten Springer. Der eingestellte Ausgangswert für die Rot –Phase und die eingestellte früheste Umschaltzeit für die Gelb-Phase sind für den Springer gut erkennbar anzuzeigen.

514.1.7.2 *Zwei-Phasen-Modus*

Die Startfreigabe und die Startzeitkontrolle bei FIS-Wettkämpfen erfolgt mit Hilfe einer automatisch gesteuerten Lichtampel, die den Ablauf der Startzeit wie folgt anzeigt: Die ersten 5 Sekunden grünes Dauerlicht, gefolgt von mindestens 5 Sekunden und maximal 10 Sekunden grünes Blinklicht. Nach Ablauf der gesamten Startzeit von mindestens 10 Sekunden und maximal 15 Sekunden kommt rotes Dauerlicht. Die jeweils festgesetzte Startzeit ist für die Wettkämpfer sichtbar zu machen.

Der Ablauf der Startzeit kann auch durch eine automatisch gesteuerte Uhr angezeigt werden. Die Startzeitkontrollleinrichtung darf nur vom Rennleiter oder von seinem Gehilfen bedient werden.

Zur Absicherung eines korrekten Ablaufes des Startvorganges können weitere technische Verfahren (z.B. Aufforderung zur Einnahme der Startposition durch optische oder akustische Signale) eingesetzt werden.

514.1.8 *Längen-, Winkel- und Temperaturmessungen*

Für Kontrollmessungen des Schanzenprofils durch den TD und TD-Ass. sowie zur Feststellung der Schnee- und Lufttemperaturen müssen die dazu notwendigen Messinstrumente

- 50-m-Bandmass
- Wasserwaage (digital)

- Waagelatte
 - Winkelmesser
 - Thermometer und
 - Metermass (mind. 3 m)
- an der Schanze jederzeit verfügbar sein.

514.2 Messeinrichtungen Skilanglauf

Für die im FIS-Kalender aufgeführten Wettkämpfe ist elektronische Zeitmessung zu benützen.

Die elektronische Zeitmessung wird immer durch Handzeitnahme ergänzt. Die Ergebnisse beider Systeme werden gegenseitig überprüft.

514.2.1 Zeitnahme - Start

Der Gundersen-Start erfolgt ohne elektrisches Starttor. Um einen exakten Startablauf zu gewährleisten, muss eine grosse Startuhr mit Digitalanzeige benützt werden. Die Uhr wird mit der Nullzeit des ersten Wettkämpfers gestartet. Gleichzeitig müssen die Starter mittels Handstoppuhr den Ablauf kontrollieren.

514.2.2 Zwischenzeitnahme

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Rundenlänge sind die Zwischenzeiten festzulegen. Prinzipiell sollten auf einer Runde 1 – 2 Zwischenzeiten zur Verfügung stehen.

514.2.2 Zielzeitnahme

Die Laufzeiten werden bis zur vollen Zehntelsekunde gemessen. Falls die Zeit in Hundertstelsekunden gemessen wird, werden die Hundertstel weggelassen. Bei Handzeitnahme wird die Zeit genommen, wenn der vordere Fuss des Läufers die Linie zwischen den beiden Zielpfosten überquert.

Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit genommen, die durch die Kontaktunterbrechung ausgelöst wird. Der Messpunkt von Licht- oder Fotoschranken muss in einer Höhe von 25 cm über der Schneeoberfläche sein.

Zusätzlich ist der Zieleinlauf mit Videokameras aufzunehmen. Diese Kameras sollen so platziert sein, dass einerseits die Ziellinie und andererseits die Startnummer der Athleten erkennbar sind.

514.2.4

Bei OWS, SWM und WC-NK sind spezielle Foto-Finisch Kameras einzusetzen, die den Zieleinlauf auf der Ziellinie aufzeichnen. Voraussetzung für eine korrekte und schnelle Auswertung ist, dass dazu jeder Wettkämpfer eine zusätzliche Startnummern am Oberschenkel der jeweiligen Aufnahme-seite trägt. Die Grösse dieser Nummern muss mindestens 8 cm betragen.

Die Zeilenkamera muss die Zieleinläufe mit einer Genauigkeit von 1/1000 sek. auflösen können. Dazu ist diese Kamera 1/2 Stunde vor dem Wettkampf mit dem Hauptzeitnahmesystem zu synchronisieren. Die Darstellung der Rückstands- oder Nettozeiten ist ausreichend.

Bei Foto-Finish Entscheidungen ist der Jury das Bild der Zeilenkamera auf einem Bildschirm darzustellen und ein farbiger Ausdruck mit Zeit-Skala zur Verfügung zu stellen.

Dieses System bedarf der technischen Abnahme durch die FIS.

- 514.2.5 Foto-Finish
Unter folgenden Situationen ist die Reihenfolge des Zieleinlaufes mit Hilfe der technischen Hilfsmittel (Videokamera, Foto-Finish-Kamera) zu klären:
- bei Zeitgleichheit
 - bei unterschiedlicher Protokollierung
 - nicht erkennbaren Differenzen

514.3 **Transponder-Zeitnahme**

Zur Verbesserung der Erfassung des korrekten Durchlaufes der Wettkämpfer bei den Zwischenzeitnahmestellen, den Pretiming-Stellen und im Zieleinlauf, werden bei OWS, SWM, WC-NK und COC-NK Wettkämpfen elektronische Zeitnahmesysteme (Transpondersysteme) eingesetzt.

Dazu sind an den beschriebenen Zeitnahmestellen Detektionssysteme so zu installieren, dass die Erfassung der korrekten Durchlaufreihenfolge der Wettkämpfer garantiert ist.

Jeder Wettkämpfer ist verpflichtet zwei Transponder während des gesamten Wettkampfes zu tragen. Sie sind an beiden Beinen oberhalb der Knöchel anzubringen.

Das Gesamtgewicht der beiden Transponder, einschliesslich der Befestigungsbänder darf 50 g nicht überschreiten.

Das System muss die Standards von ICE (International Electronic Commission) erfüllen und darf selbst keine tolerierbare elektromagnetische Beeinflussung erzeugen.

Dieses System bedarf der technischen Abnahme durch die FIS.

514.4 **Einrichtungen für aktuelle Informationen**

Eine Temperaturtafel, die die Luft- und Schneetemperatur anzeigt. Diese Temperaturen müssen zu folgenden Zeiten angezeigt werden: Zwei Stunden vor dem Start, eine Stunde vor dem Start, eine halbe Stunde vor dem Start, beim Start, eine halbe Stunde nach dem Start, eine Stunde nach dem Start.

Temperaturmessungen werden im Stadionbereich und an Stellen, wo extreme Temperaturen zu erwarten sind (tiefe Punkte, hohe Punkte, windige, schattige oder sonnige Stellen), durchgeführt.

Für Zwischenzeiten und inoffizielle Ergebnisse müssen Anzeigetafeln benutzt werden.

Lautsprecher müssen für Übertragungen und laufende Informationen eingesetzt werden.

Um Wettkämpfer, Trainer, Zuschauer u.a. zu informieren, muss mindestens noch eine Sprache (Englisch oder Deutsch) zusätzlich zur Landessprache des Veranstalters benützt werden.

515 **Präparierung der Wettkampfanlagen**

515.1 **Skisprunganlage**

515.1.1 *Allgemeine Schneepräparation*

Vor jedem offiziellen Training und Wettkampf muss die Sprungschanze vom Anlauf bis zum Auslauf entsprechend den Anforderungen einwandfrei präpariert sein.

515.1.2

Anforderungen an die Anlaufbahn und den Schanzentisch

Die Oberfläche der Schneeauflage muss völlig plan sein und genau mit der Markierung des Schneeprofiles übereinstimmen. Diese Markierung muss eine Schneetiefe von mindestens 20 cm zulassen. Durch Verdichten des Schnees ist die erforderliche Festigkeit der Schneeauflage zu erzeugen.

Die Anlaufspur ist mit Hilfe technischer Mittel (Spurfräse, Spurbobel, eingelegte Profilbretter oder Ähnliches) nach folgenden Profilmassen herzustellen:

- Abstand der beiden Spur-Mittelachsen: 30 bis 33 cm
- Spurbreite: 13.0 bis 13.5 cm
- Spurtiefe: mindestens 2 cm für Normalschanzen und mindestens 3 cm für Gross- und Flugschanzen.

Für Wettkämpfe bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Im Winter müssen die Anlaufspuren mit Kunstschnee oder Eis präpariert werden.
- Die Anlaufspuren müssen bei Bedarf gekühlt werden können.
- Die Spuren sind mit Spurfräsen herzustellen.
- Es ist zu gewährleisten, dass bei Regen oder Wärme entstehendes Oberflächenwasser aus den Spuren abgeleitet wird.

Die Anlaufbahn und der Schanzentisch müssen so präpariert sein, dass für alle Wettkampfteilnehmer vom Beginn bis zum Schluss des Wettkampfes soweit als möglich die gleichen Gleitbedingungen bestehen. Wenn während des Wettkampfes wegen Schneefall oder Sturz der Anlauf präpariert werden muss, müssen vor Fortsetzung des Wettkampfes genügend Probesprünge durchgeführt werden. Nach dem Ergebnis dieser Probesprünge entscheidet die Jury über die Fortsetzung des Wettkampfes. Wenn während eines Durchganges die Länge oder Neigung des Schanzentisches verändert wird, muss der Durchgang annulliert und neu begonnen werden.

Nach einem Trainings- und Wettkampftag entscheidet die Jury, ob die Anlaufspur bleiben kann oder der Anlauf neu präpariert werden muss.

D 515.1.2 In Ausnahmefällen ist die Jury berechtigt, über einen Einsatz einer künstlichen Anlaufspur zu entscheiden. Der mögliche Einsatz einer solchen künstlichen Anlaufspur ist in der Ausschreibung für den Wettkampf zu vermerken.

515.1.3

Anforderungen an die Aufsprungbahn und den Auslauf

Die Schneeauflage muss durch Verdichten des Schnees die notwendige Festigkeit und Härte besitzen und eine Stärke von mindestens 30 cm, bei Mattenschanzen mindestens 35 cm aufweisen. Zur Präparierung von Schanzen, auf denen OWS, SWM, JSWM und WC-NK Wettkämpfe stattfinden, müssen Präparierungsmaschinen für die Verdichtung, Aufrauung und Schneeräumung zur Verfügung stehen. Bei zu weichem Schnee können chemische Mittel zur Verfestigung der Schneeauflage eingesetzt werden.

Die Oberfläche der Schneeauflage muss völlig plan sein und soll sehr gut mit der Markierung für das Schneeprofil übereinstimmen. Das gilt

besonders für den Bereich von Beginn der Weitenmarkierung bis U (Ende des Übergangsbogens).

515.1.4 *Markierungen der Aufsprungbahn*

Die Schanzengrösse (HS) ist auf der Aufsprungbahn durch eine Querlinie aus Reisig von Nadelbäumen oder ähnlichem zu markieren. Diese Querlinie sollte zusätzlich auf beiden Seiten am Rande auf 5 Meter Länge eingefärbt werden.

Es wird empfohlen, ausserdem auf beiden Seiten der Aufsprungbahn verschiedenfarbige Bänder wie folgt aufzulegen:

- vom Konstruktionspunkt (K) bis zur Schanzengrösse (HS) jeweils ein rotes Band;
- vom K-Punkt in Richtung P-Punkt nach oben je ein blaues Band von der gleichen Länge wie die Entfernung von K bis HS sowie
- von der Sturzgrenze in Richtung Schanzengrösse (HS) nach oben jeweils ein ebenso langes grünes Band.

Zur Orientierung für die Weitenmesser, Sprungrichter und Zuschauer über die erreichte Sprungweite sowie zum Kalibrieren der Video-Weitenmessung sind im Aufsprungbereich von 10 m vor dem P-Punkt bis zur Schanzengrösse (HS) bei denjenigen Sprungweiten, die ein Vielfaches von 5 m sind (z.B. 60 m, 65 m, 70 m, 75 m, 80 m ...), über die gesamte Breite der Aufsprungbahn ebenfalls Querlinien zu ziehen. Die Jury ist berechtigt, bei Bedarf weitere Markierungen vorzunehmen.

515.1.5 *Sturzgrenze*

Die Sturzgrenze ist für die jeweilige Schanze durch die Jury festzulegen und durch eine Querlinie (Linie aus Reisig von Nadelbäumen oder ähnlichem) zu markieren. In der Regel soll sich die Sturzgrenze **am** tiefsten Punkt nach dem Ende des Übergangsbogens r2 befinden.

515.2 Skilanglaufstrecke

515.2.1 *Präparierung vor der Saison*

Die Strecken müssen vor dem Winter so vorbereitet werden, dass sie auch bei geringer Schneelage gefahrlos gelaufen werden können. Steine, Wurzeln, Baumstrünke, Unterholz und ähnliche Hindernisse sollten beseitigt werden. Abschnitte der Strecke die zur Vernässung neigen, müssen durch Drainage korrigiert werden. Die Vorbereitungen im Sommer sollen einen Standard erreichen, der bereits bei ungefähr 30 cm Schneehöhe die Durchführung von Wettkämpfen erlaubt. Besondere Sorgfalt ist auf die Abfahrten und das notwendige Anhöhen der Kurven zu richten.

515.2.2 *Allgemeine Schneepräparation*

Die Strecke sollte vollständig mit einem mechanischen Gerät präpariert werden. Wenn schwere Maschinen eingesetzt werden, sollten sie so gut wie möglich der ursprünglichen Beschaffenheit des Geländes folgen, um die Geländekupierungen zu erhalten.

515.2.3 *Präparation für freie Technik*

Die Strecke sollte auf eine empfohlene Mindestbreite von 6 bis 8 Metern präpariert und so vorbereitet werden, dass Wettkämpfer gefahrlos laufen und unbehindert überholen können. An Schräghängen, an denen

Trassen traversieren, muss es breit genug sein, um eine gute Präparierung zu ermöglichen.

515.2.4 *Präparation für Massenstart*

Der Massenstart sollte 30 -50 m Parallelsuren haben, wo es jedem Wettkämpfer verboten ist, die Spur zu verlassen. Anschliessend gibt es eine Zone von 50 - 100m, in der die ohne Spuren präparierte Fläche trichterförmig in die normale Wettkampfstrecke mit einer Breite von 6 - 8m übergehen. Entlang der Strecke sollten Engstellen beseitigt werden.

515.2.5 *Präparation für Training*

Die Strecke muss vor dem offiziellen Training vollständig präpariert, korrekt markiert und mit Kilometertafeln ausgestattet sein. Die Testspuren erhalten dieselbe Präparierung wie die Wettkampfstrecke.

515.2.6 *Einsatz von Chemikalien*

Alle künstlichen Mittel, welche die Gleitfähigkeit des Schnees verbessern, sind verboten. In speziellen Fällen ist der Einsatz von chemischen Hilfsmitteln zur Verfestigung der Oberfläche erlaubt.

515.2.7 *Startbereich*

Der Startbereich muss entsprechend dem Gelände die ersten 100 - 200 Metern der Strecke 6 - 9 m breit präpariert werden.

Um einen exakten Startablauf zu gewährleisten, muss eine grosse digitale Startuhr benutzt werden, und für jede Spur eine Tafel mit den Startnummern und Startzeiten zwischen Uhr und Startlinie sich befinden. Die Uhr wird entsprechend der oben genannten Startliste mit der Nullzeit des ersten Wettkämpfers gestartet. Gleichzeitig müssen die Starter mittels Handstoppuhr den Ablauf kontrollieren. Starthelfer haben auf den Tafeln die gestarteten Athleten zu streichen.

515.2.8 *Einzelwettkampf*

Der Startplatz muss so vorbereitet sein, dass grundsätzlich drei Wettkämpfer nebeneinander starten können.

515.2.9 *Massenstart*

Die Startlinie für einen Massenstart erfolgt in einer geraden Linie. Die Einzelstartplätze müssen 1.2 - 1.5 m entfernt sein. Wenn mehr Wettkämpfer in einer Gruppe sind als Startspuren, dann starten die höheren Startnummern in der nächsten Reihe. Der Abstand der Reihen sollte mindestens 4 m betragen. Um einen fairen Start zu gewähren, können aufgrund des Terrains und der Schneekonditionen Veränderungen vorgenommen werden.

Startnummer 1 startet auf der Mittelspur, Nr. 2 rechts davon, Nr. 3 links davon.

515.2.10 *Mannschaftswettkampf Gundersen*

Der Startplatz muss so vorbereitet sein, dass grundsätzlich zwei Wettkämpfer bzw. Mannschaften nebeneinander starten können.

515.2.11 *Staffel-Wechselzone*

Die Wechselzone sollte ein Rechteck von 30 Meter Länge und genügender Breite sein, eindeutig markiert und abgesperrt und auf ebenem oder sanft ansteigendem Gelände in der Nähe von Start und Ziel liegen.

- 515.2.12 **Streckenmarkierung**
Die Markierung der Strecke muss so eindeutig sein, dass Wettkämpfer nie im Zweifel über den Streckenverlauf sein sollten. Bei OWS und SWM werden die festgelegten Farben zusammen mit der Streckenbeschreibung bekanntgegeben.
- 515.2.13 **Kilometertafeln** müssen die zurückgelegte Distanz entlang der Strecke anzeigen. Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK Wettkämpfen muss jeder Kilometer angezeigt werden. Bei anderen Wettkämpfen sollte die Strecke nach Möglichkeit mit Kilometertafeln versehen sein.
- 515.2.14 **Abzweigungen und Schnittpunkte** sind durch deutlich sichtbare Markierungen zu kennzeichnen. Zäune müssen nicht benutzte Streckenteile absperren.
- 515.2.15 **Streckensicherung**
Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK Wettkämpfen muss die Strecke überall dort beidseitig abgesperrt sein, wo es für Zuschauer möglich wäre, die Wettkämpfer zu beeinträchtigen.
- 515.2.16 **Gestaltung Zielbereich**
Der Aufbau des Zielbereiches in der Nordischen Kombination umfasst die Zielgerade, welche ca. 100 - 150m gerade zum Ziel führt und die Zielzone, welche die letzten 50m des Zielbereiches betrifft. Der Beginn der Zielzone muss mit einer farbigen Linie klar markiert werden, sie muss mindestens 9 Meter breit sein und wird in drei gut markierte Bahnen geteilt. Die Markierung darf für die Skiführung nicht hinderlich sein.
- 515.2.17 **Markierung Ziellinie**
Die Ziellinie muss deutlich farblich gekennzeichnet sein. Bewährt hat sich das Einlegen eines farbigen Brettes, etwas unterhalb der Schneekante, mit einer Breite von 10 cm. Diese Linie (Brett) muss unbedingt rechtwinklig zur den Einlaufspuren angebracht sein.

516 Informationen für Zuschauer und Presse

- 516.1 *Informationen für Zuschauer*
Neben der akustischen Information über Lautsprecheranlage sollten Wettkämpfer und Zuschauer ausserdem noch über Anzeigetafeln informiert werden. Auf diesen sind die Startnummer, Weite und Punktzahl sowie je nach Bedeutung des Wettkampfes auch die Sprungrichternoten anzuzeigen. Die Bekanntgabe der fünf Sprungrichternoten muss in jedem Falle gleichzeitig erfolgen. Beim Wettkampf im Skilanglauf sind Zwischenzeiten, und die Rangreihung mit den entsprechenden Zeitrückständen anzuzeigen.
- 516.2 *Arbeitsplätze für Medienvertreter*
Für die Medienvertreter von Fernsehen, Radio, Presse und Bildbericht sind an den Wettkampfstätten optimale Arbeitsbedingungen zu schaffen. Das betrifft sowohl die Sichtverhältnisse und technischen Einrichtungen ihrer Arbeitsplätze als auch die Sicherung der

störungsfreien Arbeit und die ständige Information über den Wettkampfablauf (Startlisten, augenblickliche Rangfolge, eventuelle Veränderungen).

Bei Skisprungwettkämpfen sind Blitzlichtaufnahmen verboten, weil dadurch die Springer in ihrem Bewegungsablauf beeinträchtigt werden.

520 Wettkampf und Wettkämpfer

521 Anforderungen an den Wettkämpfer

521.1 Alterseinteilung

Für internationale Wettkämpfe in der Nordischen Kombination der FIS sind zwei Altersklassen festgelegt,

- die Juniorenklasse bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, wobei als Stichtag der 1. Januar des Wettkampfstjahres gilt und
- die Seniorenklasse mit allen Wettkämpfern älter als die Junioren

D 521.1 Für die Einteilung in die einzelnen Klassen gilt als Stichtag der 1. Januar. Die Einteilung in die Klasse gilt aber bereits ab Beginn der Wettkampfsaison, also ab 1. Juli.

Klasseneinteilung bei DSV-nationalen Wettkämpfen:

Schülerklasse 8	(S 8)
Schülerklasse 9	(S 9)
Schülerklasse 10	(S 10)
Schülerklasse 11	(S 11)
Schülerklasse 12	(S 12)
Schülerklasse 13	(S 13)
Schülerklasse 14	(S 14)
Schülerklasse 15	(S 15)
Jugendklasse 16	(J 16)
Jugendklasse 17/18	(J17)
Juniorenklasse 19/20	(Jun 19)
Herrenklasse 21	(H 21)

Zulässige Jahrgänge

Kat.	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012
S 8	2001	2002	2003	2004
S 9	2000	2001	2002	2003
S10	1999	2000	2001	2002
S11	1998	1999	2000	2001
S12	1997	1998	1999	2000
S13	1996	1997	1998	1999
S14	1995	1996	1997	1998
S15	1994	1995	1996	1997
J16	1993	1994	1995	1996
J17	1992/91	1993/92	1994/93	1995/94
Jun 19	1990/89	1991/90	1992/91	1993/92
H21	1988	1989	1990	1991

Wenn bei einem Kombinationsspringen der Herrenklasse auch Junioren und Jugendwettkämpfer teilnehmen, müssen alle in einer Gruppe ausgelost werden.

- 521.1.1 Bei OWS, SWM und im Weltcup starten alle Teilnehmer in einer Klasse. Für die JSWM gelten die folgenden Altersbestimmungen: Junioren dürfen während des Wettkampffjahres nicht älter als 20 Jahre sein. Geburtsjahre für Junioren von 2009 an:
- im Jahr 2009, Wettkämpfer geboren 1989 und jünger
 - im Jahr 2010, Wettkämpfer geboren 1990 und jünger
 - im Jahr 2011, Wettkämpfer geboren 1991 und jünger
 - im Jahr 2012, Wettkämpfer geboren 1992 und jünger
 - im Jahr 2013, Wettkämpfer geboren 1993 und jünger, etc.
- 521.1.2 Bei allen anderen internationalen Wettkämpfen können Altersklassen ausgeschlossen werden. Aus der Ausschreibung muss hervorgehen, welche Altersklasse für den jeweiligen Wettkampf startberechtigt ist.
- 521.1.3 Ein Junior hat das Recht, in der Seniorenklasse zu starten, wenn sein Nationaler Skiverband ihn dafür meldet. Der Junior muss jedoch sämtliche Wettkampfbedingungen der ausgeschriebenen Seniorenklasse erfüllen.

522 Anmeldung

- 522.1 Jeder nationale Verband muss seine Wettkämpfer zur Teilnahme an internationalen Wettkämpfen entsprechend der Meldefristen bzw. Einladungsbedingungen mit einem offiziellen FIS Anmeldeformular dem OK melden.
- 522.2 **Wettkampfmeldung**
Bei OWS, SWM und JSWM ist spätestens zwei Stunden vor der Mannschaftsführersitzung im Büro des Wettkampfkomitees die namentliche Meldeliste von jeder Teilnehmernation abzugeben. Diese Meldelisten müssen enthalten:
FIS-Code / Name / Vorname / Club / Geburtsjahr / Startgruppe oder Ranglistenposition.
In Ausnahmefällen kann die Jury einen kürzeren Termin für die Abgabe der Meldelisten festlegen.
- 522.3 **Team-Anmeldung**
Die Anmeldung der Mannschaften erfolgt entsprechend Art. 522.2. Die namentliche Meldung, einschliesslich der Startreihenfolge in der ersten Disziplin hat zwei (2) Stunden vor Beginn der Mannschaftsführersitzung zu erfolgen. Für die zweite Disziplin erfolgt die Nennung der Startreihenfolge unmittelbar nach Abschluss der ersten Disziplin, spätestens jedoch 15 min. nach Bekanntgabe des inoffiziellen Ergebnisses. Die Jury hat die Möglichkeit frühere oder spätere Zeitpunkte festzulegen.
- 522.4 **Anmeldung von Ersatzwettkämpfern und Nachmeldungen**
Eine Nachmeldung kann mit der Gundersen-Methode nur für die Disziplin Skispringen, in einem Massenstart-Bewerb nur für die Disziplin Langlauf erfolgen. Bei Wettkämpfen, bei denen die teilnehmenden Skiverbände (Clubs) nur eine begrenzte Anzahl von Wettkämpfern melden dürfen, kann für einen nicht startenden Teilnehmer ein Ersatzmann eingesetzt werden, wenn dieser Wettkämpfer durch "höhere Gewalt" (durch einen Arzt bestätigte Verletzung, Krankheit usw.) ausfällt und die Jury die Zulassung bewilligt. Die Jury hat auch die

Entscheidung zu treffen, an welcher Stelle im Starterfeld der Ersatz-Wettkämpfer starten darf (z.B. an der gleichen Stelle, in „seiner“ Rangposition oder zu Beginn einer Gruppe).

523 Auslosung

523.1 Grundsätze

523.1.1 Bei internationalen Wettkämpfen ist eine doppelte Zufallsauswahl durchzuführen.

523.1.2 Es ist möglich, die Auslosung vor der Mannschaftsführersitzung unter Aufsicht der Jury vorzunehmen.

523.2 Einzelwettkämpfe

523.2.1 Gundersen-Methode

Die Startreihenfolge für das offizielle Training, den provisorischen Wettkampfdurchgang, den Probe- und den Wettkampfdurchgang beim Skispringen bei den OWS, SWM, WC-NK und COC-NK wird entsprechend des umgekehrten Cupstandes geregelt.

Wettkämpfer ohne Punkte aus einer Cupwertung werden in Gruppen vor den Platzierten mit Punkten ausgelost.

Eine Auslosung wird nur für den Sprunglauf bei der JSWM vorgenommen. Die Startreihenfolge der Gruppen ist: I, II, III, IV.

523.2.2 Massenstart

Die Startreihenfolge bei Wettkämpfen mit Massenstart wird entsprechend des jeweiligen Weltcupstandes geregelt. Der Ranglistenführende hat die erste Startnummer. Wettkämpfer ohne Punkte werden in Gruppen am Ende des Startfeldes ausgelost.

523.2.3 FIS Wettkämpfe

Bei Wettkämpfen ohne Ranglisten sind die Wettkämpfer durch Auslosung in eine Startreihenfolge zu bringen. Die Rennleitung hat die Anzahl der Gruppen auf der Grundlage der Teilnehmerzahlen festzulegen.

523.3 Mannschaftswettkämpfe

523.3.1 Beim Team-Gundersen Bewerben bei OWS, SWM und WC-NK wird die Startreihenfolge in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Nationencups festgelegt. Bei gleichem Punktestand wird die Startreihenfolge durch Auslosung während der Mannschaftsführersitzung ermittelt. Mannschaften ohne Punkte im Nationencup starten zu Beginn und werden davor ausgelost. Die Startreihenfolge bei JSWM wird bestimmt durch die umgekehrte Reihenfolge der Ergebnisse der vorangegangenen JSWM.

523.3.2 FIS Wettkämpfe

Die Startpositionen sind auszulosen oder ergeben sich aus einem speziellen Reglement.

524 Training vor den Wettkämpfen

524.1 Skisprung

- 524.1.1 Das Training auf den Wettkampfschanzen vor den Wettkämpfen (offizielles Training) ist im Zeitplan der Veranstaltung auszuweisen und unter Verantwortung der Jury organisiert durchzuführen. Ein zusätzliches Training unter Eigenverantwortung und Regie der Trainer (sog. freies Training) ist während der im Zeitplan ausgewiesenen Veranstaltungstage nicht statthaft.
- 524.1.2 Am offiziellen Training dürfen nur die für den Wettkampf angemeldeten Wettkämpfer sowie zusätzlich die vom Wettkampfkomitee festgelegten Vorspringer teilnehmen. Bei OWS, SWM, JSWM und Cup-Wettkämpfen ist die Teilnahmeberechtigung am offiziellen Training in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 524.1.3 Die Sprungschanze muss für internationale FIS Wettkämpfe mindestens an einen Tag, bei OWS und SWM drei Tage vor dem Wettkampf für das Training zur Verfügung stehen. Das Wettkampfkomitee soll bei der Planung der Trainingszeiten die Schnee- und Witterungsverhältnisse berücksichtigen, damit den Teilnehmern die besten Bedingungen zur Verfügung stehen.
- 524.1.5 Die Zeit des Trainings sollte der Zeit des Wettkampfes weitgehend angepasst sein. Die Trainingszeiten und etwaige Änderungen sind rechtzeitig mitzuteilen.
- 524.1.6 Für das Training muss die Sprungschanze in gleicher Weise wie für den Wettkampf eine einwandfreie Präparierung aufweisen. Es müssen auch die erforderlichen Tret- und Arbeitsmannschaften zur Verfügung stehen.
- 524.1.7 Beim Training muss die Sprungweite überwacht und die maximale Anlauflänge durch die Jury bestimmt werden.
- 524.1.8 Eine sofortige Erste Hilfe bei eventuellen Unfällen muss bereits beim Training gesichert sein.

D 524.1.8 Die Bestimmungen der Art.424.1-3 und 7 gelten nicht für die Veranstaltungen im DSV-Bereich mit Ausnahme der Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokale und Deutschen Schüler-Cup.

- 524.1.9 Zur Gewährleistung der Chancengleichheit sind beide Schanzen 14 Tage vor dem ersten offiziellen Training der OWS bzw. SWM für Training und Wettkämpfe zu sperren. Die Wettkampftermine sind so anzusetzen, dass alle drei Trainingstage, die gemäss o.g. Artikel auch für die zweite Schanze erforderlich sind, möglichst erst nach dem Wettkampf auf der ersten Schanze genutzt werden können.

524.2 Skilanglauf

Den Wettkämpfern muss Gelegenheit gegeben werden, auf der Strecke im Wettkampfstadium zu trainieren und diese zu besichtigen. Die Strecke muss mindestens zwei Tage vor dem Wettkampf geöffnet sein. Bei aussergewöhnlichen Verhältnissen kann die Jury die Strecke

sperrern oder Wettkämpfern bestimmte Streckenteile und Zeiten zuweisen.

525 Wettkampfdurchführung

525.1 Skisprung

- 525.1.1 Anzahl der Sprünge
Bei allen Wettkämpfen, mit Ausnahme des Massenstarts (2 Wertungssprünge), wird ein Wertungssprung durchgeführt, der in der Gundersen-Methode die Berechnungsgrundlage für die Laufrückstände ergeben und beim Massenstart zu den Ergebnissen des Laufes hinzu gezählt werden. Ein vorheriger Probedurchgang ist obligatorisch in das Wettkampfprogramm aufzunehmen. Die Teilnahme am Probedurchgang steht jedem Wettkämpfer frei.
- 525.1.2 Die Jury legt die Anlauflänge fest, die für jeweils einen Durchgang die gleiche sein muss. Kein Springer darf eine grössere Anlauflänge als die festgesetzte ausnützen.
- 525.1.3 Es ist dem Springer verboten, zur Erlangung von höherer Geschwindigkeit Stöcke oder andere Hilfsmittel zu benützen oder sich durch andere Personen anschieben zu lassen. Zuwiderhandelnde werden mit Disqualifikation bestraft.
- 525.1.4 Die Schanze wird durch den Rennleiter oder durch einen beauftragten Gehilfen vom Sprungrichterturm aus zum Start freigegeben. Es dürfen niemals mehrere Startzeichen gleichzeitig eingesetzt werden, damit der Freigabezeitpunkt für die Startzeitkontrolle eindeutig ist.
- 525.1.5 Das Startzeichen ist durch eine Lichtampel zu geben. Wenn eine solche nicht vorhanden ist, kann der Start auch ersatzweise durch Abwinken mit einer Fahne auf dem Schanzentisch freigegeben werden.

D 525.1.6 Das Startzeichen kann auch über Funk an den Starter zur Weitergabe an den Aktiven gegeben werden.
--

- 525.1.6 Ein Springer muss seinen Sprung voll beendet haben, ehe das nächste Startzeichen gegeben werden darf.
- 525.1.7 Es ist die Zuständigkeit des Wettkampfleiters die Kommunikation zwischen dem Schanzenchef und seinen verschiedenen Offiziellen am Schanzentisch, im Auslauf sowie an den Windmessen einrichtungen so zu koordinieren, dass die Schanze und alle Offiziellen bereit sind, sowie die Wetter- (Wind-) bedingungen einen fairen Ablauf bieten
- 525.1.8 Die Startbereitschaft des nächsten Springers meldet der Starter unter Angabe der Startnummer an die Rennleitung.
- 525.1.9 Ein Springer muss, wenn seine Startnummer an der Reihe ist, am Ablaufplatz startbereit zur Stelle sein. Nachdem die Schanze freigegeben ist, hat der Springer entsprechend des Modus der jeweiligen Startzeit-Anlage (bei Drei-Phasen-Modus 10 Sekunden und bei Zwei-Phasen-Modus 15 Sekunden) Zeit zum Starten. Nach Ablauf der Startzeit ist die Schanze automatisch wieder zu sperren (siehe Art. 514.1.7.1, 514.1.7.2)

- 525.1.10 Der Springer muss sich über den Ablauf des Startvorganges anhand einer gut sichtbaren automatischen Anzeigeeinrichtung (z.B. einer programmierbaren Digitaluhr) orientieren können (siehe Art. oben).
- 525.1.11 Der Springer muss während der Startzeit starten. Wenn die Schanze während des Startvorganges aus witterungsbedingten Gründen gesperrt werden muss, beginnt der Startprozess von neuem.
- 525.1.12 Der Springer darf nicht vor der Schanzenfreigabe auf Zeichen dritter Personen starten oder durch vorgetäuschte Handlungen (z.B. an Ski, Bindung, Ausrüstung oder Kleidung) die Startbereitschaft bewusst so lange verzögern, bis er das Startzeichen von dritten Personen erhält. Beide Handlungen gelten als Regelverstoss und werden mit einer Disqualifikation bestraft.
- 525.1.13 Wenn ein Springer, durch höhere Gewalt verhindert, zu spät am Start erscheint, soll er sich an die Jury wenden, welche nach Berücksichtigung der vorgetragenen Tatsachen die Teilnahme am Wettkampf ausserhalb seiner Startreihenfolge erlauben kann.
- 525.1.14 **Wiederholung eines Sprunges**
Wenn ein Springer durch den Irrtum eines Funktionärs, durch Hineinlaufen eines Zuschauers oder Tieres oder durch höhere Gewalt während der Ausführung seines Sprunges behindert wird, soll er sich an die Jury wenden, welche nach Berücksichtigung der gemeldeten Tatsachen die Wiederholung seines Wettkampfsprunges erlauben kann. Die Jury darf auch von sich aus bei Vorliegen von einem der vorgenannten Gründe die Wiederholung des Sprunges bestimmen.
- 525.1.15 Falls ein Kombinationsspringen gemeinsam mit einem Spezialspringen durchgeführt wird, werden die Kombinationsspringer in einer separaten Gruppe ausgelost. Diese Gruppe kann in Untergruppen aufgeteilt werden.
- 525.2 Skilanglauf**
- 525.2.1 **Gundersen-Methode**
Beim Gundersen-Start startet der Gewinner des Sprung-Wettkampfes als erster, dann der Zweitplatzierte als zweiter usw. Die Startintervalle ergeben sich aus der Umrechnung der Punktdifferenzen des Sprungergebnisses. Der Start erfolgt in vollen Sekundenabständen.
- 525.2.2 **Massenstart**
Die Startpositionen werden durch Auslosung (siehe Art. 523) oder durch eine aktuelle FIS Cup-Ranglisten festgelegt.
- 525.2.2.1 Bei SWM und im WC-NK werden die Startpositionen durch den aktuelle Weltcupstand festgelegt.
- 525.2.3 **Vorgaben für den Wellenstart**
Die Jury ist verantwortlich die Entscheidung über den Wellenstart und deren zeitlichen Beginn zu treffen. Die betreffenden Wettkämpfer starten in Gruppen und in Abständen von jeweils 10 Sekunden. Die Entscheidung über die Gruppen wird beeinflusst von den Rundenlängen und der jeweiligen örtlichen Situation. Wettkämpfer die überrundet werden, sind durch die Jury aus dem Wettkampf zu

nehmen. Sie werden am Ende der Ergebnisliste rangiert und erhalten wenn möglich ihre Cup-Punkte.

525.2.4 Skimarkierung

525.2.4.1 Zum Zwecke der Kontrolle werden beide Ski unmittelbar vor dem Start markiert. Der Wettkämpfer muss, seine Startnummer tragend, persönlich und rechtzeitig zur Skimarkierung kommen.

525.2.4.2 Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK Wettkämpfen muss die Skimarkierung die Startnummer des Wettkämpfers enthalten.

525.2.5 Für die Ordnung und Kontrolle auf der Strecke sollten die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

- von 5 Minuten vor der Startzeit bis zum Zeitpunkt, wenn die Schlussläufer (oder Skidoo) passiert haben, ist es Funktionären, Trainern, Nicht-Wettkämpfern und anderen akkreditierten Personen nicht mehr erlaubt, sich mit Ski auf der Strecke zu bewegen. Zu dieser Zeit sollten diese Personen ihren festen Platz an der Seite der Strecke eingenommen haben und ohne Ski stehen
- beim Geben von Zwischenzeiten und Informationen an die Wettkämpfer ist es Funktionären, Trainern und anderen nicht erlaubt, mehr als 30 Meter neben Wettkämpfern herzulaufen
- während dieser Arbeit haben Funktionäre und andere sicherzustellen, dass sie Wettkämpfer nicht behindern.

525.2.6 Wachsteste und das Aufwärmen auf den Skis auf der Wettkampfstrecke muss immer in der Wettkampfrichtung erfolgen. Elektronische Zeitmessungen für Skiteste während des Wettkampfes sind nicht erlaubt.

525.2.7 Zeitplanverschiebungen

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die Jury eine Startverschiebung beschliessen. Die Entscheidung hierfür fällt die Jury spätestens 30 Minuten vor der regulären Startzeit.

525.2.8 Der Wettkämpfer ist selber verantwortlich, dass er rechtzeitig am Start mit markierten Ski erscheint.

525.2.9 Der Wettkämpfer muss vom Start bis zum Ziel der markierten Strecke folgen und dabei alle Kontrollposten passieren. Er muss die gesamte Strecke auf seinen markierten Ski und aus eigener Kraft zurücklegen. Die Hilfe von Schrittmachern und schiebenden Helfern ist nicht erlaubt.

525.2.10 Es ist erlaubt im Wettkampf die Stöcke und einen Ski auszuwechseln.

525.2.11 Wachsen oder Reinigen der Ski ist nur ausserhalb der Strecke ohne fremde Hilfe erlaubt.

525.2.12 Position des Wettkämpfers am Start

Der Wettkämpfer muss seine Füsse hinter der Startlinie in Ruhestellung platziert haben, bevor der Starter das Startkommando gibt. Die Stöcke sollen vor der Startlinie in Ruhestellung postiert sein.

525.2.13 Frühstart eines Wettkämpfers

Jeder Wettkämpfer ist selbstständig verantwortlich rechtzeitig zu starten. Ein Wettkämpfer welcher zu früh startet muss zurückkommen und die

Startlinie erneut passieren. In diesem Fall gilt trotzdem die in der Startliste festgelegte Startzeit.

Ein Wettkämpfer welcher nicht die Startlinie nochmals überquert nach einem Frühstart ist zu disqualifizieren. Damit in einem solchen Fall eine Beweisführung durchgeführt werden kann, muss der Startablauf mit entsprechender technischer Ausrüstung dokumentiert werden (Videokontrolle).

- 525.2.14 **Verspätung eines Wettkämpfers**
Ein Wettkämpfer der zu spät startet, darf den Start anderer nicht behindern.
- 525.2.15 Ein Wettkämpfer, der von einem anderen überholt wird, muss in der Regel auf die erste Aufforderung hin den Weg freigeben, ausser in der markierten Zielzone (siehe 525.2.18). Dies gilt auch dann, wenn der überholte Wettkämpfer dadurch seine Skatingtätigkeit einschränken muss.
- 525.2.16 Ein Wettkämpfer, der einen Mitkonkurrenten überholt, darf diesen nicht behindern. Das heisst:
- der überholte Läufer muss in der Lage sein, den Wettkampf normal fortzusetzen
 - es ist nicht gestattet, dass der Überholende auf die Skier der Mitkonkurrenten tritt
 - absichtliche Körperkontakte sind nicht erlaubt
 - unrechtmässiger Einsatz der Stöcke ist nicht erlaubt
- Das Überholmanöver ist abgeschlossen, wenn sich das hintere Bein des Überholenden vor der vorderen Skispitze des Überholten befindet.
- 525.2.17 Der Staffelwechsel erfolgt durch Handschlag des ankommenden Wettkämpfers auf einen Körperteil des nächsten Wettkämpfers. Beide Wettkämpfer müssen sich dabei im Wechselraum befinden. Im Falle eines regelwidrigen Wechsels müssen die Wettkämpfer in die Wechselzone zurückgerufen werden, von wo der abzulösende Wettkämpfer erst nach korrektem Wechsel starten darf. Die abzulösenden Wettkämpfer dürfen die Wechselzone erst dann betreten, wenn sie dazu aufgerufen werden.
- 525.2.18 Sobald die Wettkämpfer sich in der Zielzone mit markierten Korridoren befinden, dürfen sie ihrer Bahn nicht verlassen, ausser sie überholen einen anderen Wettkämpfer.
- 525.2.19 Ein Wettkämpfer wird dann rangiert, wenn alle Körperteile die Ziellinie ohne fremde Hilfe überquert haben.
- 525.2.20 Die Wettkämpfer haben die Anweisungen der Rennfunktionäre und des Ordnungsdienstes zu befolgen. Der Wettkämpfer hat alle Aspekte des Medizinischen Codes zu befolgen (siehe 221).

526 Startnummern

- 526.1 Der Wettkämpfer ist verpflichtet bei OWS, SWM und WC-NK während des offiziellen Trainings (Skisprung und Skilanglauf) und während des Wettkampfes seine zugewiesene Startnummer zu tragen.

- 526.2 Bei JSWM und COC-NK ist die Startnummer bei offiziellen Sprungtraining zu tragen.
- 526.3 Startnummern müssen von der Vorderseite und der Rückseite gut lesbar sein und dürfen die Athleten nicht behindern. Die Grösse und die Form sind durch die Ausrüstungsrichtlinien festgelegt. Sie dürfen nicht abgeändert werden.
- 526.4 Skilanglauf
Alle Startnummern für die Laufbewerbe müssen bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK zusätzlich an beiden Seiten die Startnummer aufweisen.
- 526.5 Oberschenkelnummer
Zur besseren Ergebnisauswertung müssen bei OWS, SWM, JSWM, WC-NK und COC-NK bei den Gundersen-, bei den Massenstart-Wettkämpfen und beim jeweils letzte Läufer einer Staffel zusätzliche Nummern am Oberschenkel (aussen) angebracht werden.
- 526.6 Mannschaftswettkämpfe
Für jede Gruppe (Sprung und Lauf) einer Mannschaft werden Startnummern mit eigenen Farben verwendet. Für OWS, SWM, JSWM, WC-NK und COC-NK Wettkämpfe sind folgende Farben vorgeschrieben:
1. Gruppe = rot; 2. Gruppe = grün; 3. Gruppe = gelb und
4. Gruppe = blau.

527 Berechnung und Bekanntgabe der Ergebnisse

- 527.1 Start- und Ergebnislisten
Folgende Informationen sind als Grundschemata auf allen Listen zu berücksichtigen:
- Bezeichnung des Wettkampfes
 - Wettkampfort und Datum
 - Name der Sprungschanze mit Angabe des K-Punktes und der Schanzengrösse (HS) oder
 - Name der Laufstrecke mit den technischen Parametern:
 - HD; MC, TC, Rundenlänge
 - Namen und Land eines jeden der fünf Sprungrichter
 - Namen und Land jedes Jury-Mitgliedes
 - Angaben über Wetter (Schneebeschaffenheit Temperatur, Wind)
 - Anzahl der gestarteten, der Teilnehmer im Ziel, Teilnehmer die den Wettkampf nicht beendet haben und disqualifizierten Teilnehmer.
- Weiterhin für jeden Teilnehmer:
- Rang
 - Startnummer
 - Name und Vorname, Land oder Club.
- Jeweils dahinter getrennt für jeden Durchgang:
- Sprungweite, Anlaufgeschwindigkeit und Weitennote
 - Sprungrichternoten und Haltungsnote
 - Gesamtnote
 - sowie am Ende der Zeile die Totalnote bzw.
 - Laufzeiten mit Rang
 - Punkteumrechnung nach Laufergebnis (Massenstart) .

- 527.2 Skisprung
- 527.2.1 Vorgaben für die Trainingslisten
Neben den o.g. allgemeinen Punkten sind beim offiziellen Training folgende Parameter pro Durchgang aufzuführen:
Anlaufgeschwindigkeit/Rang, Sprungweite/Rang, Startluke pro Durchgang
- 527.2.2 Vorgaben für die Startlisten
Siehe Artikel 527,
- 527.2.3 Wettkampfergebnisliste
Siehe Artikel 527,
- 527.2.3.1 Haltungsnoten
Die höchste und niedrigste Note aus der Bewertung der fünf Sprungrichter wird gestrichen. Die verbleibenden drei mittleren Noten werden addiert. Diese Summe stellt die Haltungsnote für einen Sprung dar. Die Bewertungsrichtlinien für Sprungrichter sind in der IWO Band III Art. 431 beschrieben.
- 527.2.3.2 Weitennote
Der Punktwert für die Sprungweite ergibt sich aus dem K-Punkt der Schanzenanlage. Der Punktwert für jeweils einen Meter beträgt:

K-Punktwert	Pkt./m
20 - 24m	4,8 Pkt./m
25 - 29m	4,4 Pkt./m
30 - 34m	4,0 Pkt./m
35 - 39m	3,6 Pkt./m
40 - 44m	3,2 Pkt./m
45 - 59m	2,8 Pkt./m
60 - 74m	2,4 Pkt./m
75 - 99m	2,0 Pkt./m
100 und grösser	1,5 Pkt./m

Der K-Punkt einer Schanze ist zugleich ihr Tabellenpunkt, d.h. die K-Punkt-Weite entspricht 60 Weitenpunkten. Die Weitendifferenz der gemessenen Weite eines Sprunges zur K-Punkt-Weite wird mit dem Meterwert der betreffenden Schanze multipliziert und von 60 Punkten abgezogen, bzw. bei Sprungweiten über dem K-Punkt zu den 60 Punkten hinzugezählt.

D 527.2.3.2 Bei allen nationalen Wettbewerben im Bereich des DSV gilt bei Sprungschancen bis K 74 ein Meterwert von 2,4 Punkten für die Berechnung der Weitennote.

- 527.2.3.3 Gesamtnote
Sie wird durch Zusammenzählen der Haltungs- und der Weitennote errechnet.

527.2.3.4 Totalnote
Sie ergibt sich durch Zusammenzählen der Gesamtnoten aus den Wertungsdurchgängen. Der Springer mit der höchsten Totalnote ist Sieger in der Teildisziplin Skisprung.

527.2.3.4.1 Punktgleichheit
Haben zwei oder mehrere Springer dieselbe Totalnote, so sind diese in den gleichen Rang zu setzen und die folgenden Rangnotierungen entsprechend der Anzahl der gleichen Noten auszulassen. In der Ergebnisliste sind die Springer mit dem gleichen Rang in umgekehrter Reihenfolge der Startnummern (die höhere Startnummer zu erst) aufzuführen.

527.3 Veröffentlichung des Skisprungergebnisses (Zwischenergebnis)
Die inoffiziellen Ergebnisse werden sofort nach dem Wettkampf veröffentlicht. Der Chef des Rechenbüros und der Sekretär der Jury vergleichen die inoffiziellen Ergebnislisten mit den originalen Wertungslisten. Danach legt der Sekretär der Jury die Ergebnisse zur Bestätigung vor. Wenn kein Protest zum Wettkampf eingebracht wird, werden nach Ablauf der Protestzeit die Ergebnisse herausgegeben. Die Protestzeit ist in der Regel 15 Minuten nach Abschluss des Wettkampfes abgelaufen. In der Mannschaftsführersitzung kann ein früherer Zeitpunkt für den Ablauf der Protestzeit festgelegt werden.

527.3.1 Erstellung der Abzugspunktliste
Bei OWS, SWM, WC-NK und COC-NK sind pro Durchgang getrennt die Abzugspunktlisten zu erstellen.

527.4 Skilanglauf

527.4.1 Skilanglauf Umrechnungstabelle
Die Punkt- oder Zeitdifferenz zwischen den einzelnen Wettkämpfern und dem Sieger des Kombinationsspringens oder -laufes wird zur Berechnung der Differenz eines Wettkämpfers zum Sieger der jeweiligen Disziplin herangezogen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Kombinationstabellen. Dabei sind die Werte zu runden. Entsprechend der Streckenlänge kommen folgende Tabellen zur Anwendung, für den Einsatz in Computersystemen ist darauf zu achten, dass der Berechnungsfaktor eine sechsstellige Dezimalzahl besitzt:

10 km Strecke:	1 Min.=	15 Punkte
5 km Strecke:	1 Min.=	15 Punkte
4 x 5km Strecke:	1 Min =	45 Punkte

Umrechnungstabellen von abweichende Streckenlängen sind in Eigenverantwortung der nationalen Skiverbände festzulegen.

D 527.4.1 Nationale Umrechnungstabellen	
7,5 km u. 5 km	1 Min. = 15 Pkt.
3,75 km	1 Min. = 23 Pkt.
2,5 km	1 Min. = 28 Pkt.
1,25 km	1 Min. = 35 Pkt.

527.5 Gesamtergebnisliste
Nach Abschluss eines Kombinationswettkampfes sind durch den TD und den Rennleiter die Richtigkeit des Ergebnisses durch Unterschrift zu bestätigen.

530 Sanktionen und Proteste

Die nachfolgenden Artikel 531 und 532 sind auf der Grundlage der Art. 223 (Sanktionen), Art. 224 (Verfahrensbestimmungen) und Art. 225 (Beschwerdekommission) aus den gemeinsamen Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe anzuwenden.

D 530 Für Verstöße im DSV-Bereich gilt die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

531 Sanktionen

531.1 Allgemein (siehe Art. 223.1)

531.1.1 Sanktionen sind anzuwenden,
- wenn eine Verletzung oder Nichteinhaltung der Wettkampfregeln festgestellt worden ist,
- wenn Weisungen der Jury oder einzelner Mitglieder der Jury nicht befolgt werden
- oder bei unsportlichem Verhalten
Dabei ist zu berücksichtigen ob ein bewusstes oder unbewusstes Verhalten vorliegt oder ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war.

531.1.2 Sanktionen durch das FIS Komitee Nordische Kombination sind ebenfalls möglich,
- gegen einen TD oder TD Assistenten bei regelwidrigen oder unsportlichen Entscheidungen oder auch bei persönlichem Fehlverhalten
- gegen einen Weitenmesser bei bewusster Falschmessung der Sprungweiten oder auch bei persönlichem Fehlverhalten

531.1.3 Keine Starterlaubnis

Ein Wettkämpfer erhält bei folgenden Ursachen keine Starterlaubnis bei allen FIS Internationalen Skiwettkämpfen

531.1.3.1 die Zulassungsbedingungen nach Art. 203 (FIS-Lizenz) nicht erfüllt;

531.1.3.2 unter falschen Angaben gemeldet wurde;

531.1.3.3 nicht den Bestimmungen der Altersklassen entspricht (Art. 521.1.1);

531.1.3.4 Trägt obszöne Namen und/oder Symbole an Kleidern und Ausrüstung (Art 206.7) und unsportliches Verhalten im Startgebiet (205.5).

- 531.1.3.5 Verletzt die FIS Regeln bezüglich Ausrüstung (Art 222) und kommerziellen Zeichen (Art 207).
- 531.1.3.6 Verweigerung der Durchführung einer medizinischen Untersuchung (Art. 221.2)
- 531.1.3.7 Falls ein Wettkämpfer in einem Wettkampf gestartet ist und gegen Regeln verstossen bzw. nicht einhalten hat, muss die Jury den Wettkämpfer bestrafen.

531.2 Bestrafungen

Eine Bestrafung des Wettkämpfers durch die Jury wird in folgenden Situationen erteilt:

- 531.2.1 Missachtung der Spezifikationen der Wettkampfausrüstung (Art. 207.1)
- 531.2.2 Abänderung der Startnummer in einer unerlaubten Art (Art 526.3)
- 531.2.3 Bei Nichttragen der offiziellen Startnummer gemäss den Regeln (Art 526.1, 526.2)
- 531.2.4 Missachtung der Verhaltensregeln seitens des Wettkämpfers und demonstratives unsportliches Verhalten (Art 525.2.16)
- 531.2.5 Ausziehen der Skis vor der roten Linie (Art. 206.5)
- 531.2.6 Ski bei offiziellen Zeremonien (Art. 206.6)

531.3 Disqualifikationen

Die Jury entscheidet, ob ein Wettkämpfer disqualifiziert wird (Art. 223.3.3). Alle relevanten Faktoren müssen berücksichtigt werden und der Wettkämpfer muss das Recht haben sich verteidigen zu können (224.7). Ein Wettkämpfer wird unter den folgenden Bedingungen disqualifiziert

- 531.3.1 Missachtung des Startprozesses (Art. 525.1.3 – 525.1.4, 525.1.12, 525.1.13, 514.1.7.1, 514.1.7.2)
- 531.3.2 Nicht Befolgung der markierten Strecke (Art. 525.2.9)
- 531.3.3 Missachtung der Skimarkierung und der Transponder (Art 525.2.4, Art. 514.3)
- 531.3.4 Absichtliche Behinderung
- 531.3.5 Nach der Disqualifikation wird der Name des disqualifizierten Wettkämpfer im Status DSQ ohne Zeitangabe auf der Resultatliste angezeigt.
- 531.3.6 Entsprechend Art. 223.3.3 sollte ein Wettkämpfer nur dann disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, ausser die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.

532 Proteste

- 532.1 Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes an den Sekretär des Wettkampfkomitees einzureichen.
- 532.2 Proteste gegen die Handlung eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Wettkampfes müssen innerhalb von 15 Minuten nach Schluss des Wettkampfes an den Sekretär des Wettkampfkomitees schriftlich nachgereicht werden. Die Jury kann diese Frist verkürzen. Die Änderung der Protestfrist ist bei der Mannschaftsführersitzung bekannt zu geben.
- 532.2.1 Bei den OWS muss innerhalb von fünf (5) Minuten zumindest ein mündlicher Protest bei einem der Jurymitgliedern angemeldet werden.
- 532.3 Proteste betreffend falsche Ausrechnung und Schreibfehler werden berücksichtigt, falls sie innerhalb eines Monats nach dem Wettkampf mit eingeschriebener Post über den Nationalen Verband des Wettkämpfers an den veranstaltenden Verband eingereicht worden sind. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate zu veröffentlichen und die Preise neu zu verteilen.
- 532.5 Ein Protest muss von der Jury behandelt werden, wenn dieser zeitgerecht eingereicht und mit einem Betrag in Höhe von CHF 100.-- beim Sekretär des Wettkampfkomitees hinterlegt wurde.

D 532.5 Ein Protest muss von der Jury behandelt werden, wenn dieser zeitgerecht und mit einem Betrag in Höhe von 50,00 E beim Sekretär des Wettkampfkomitees hinterlegt wurde.

- 532.6 Die bei der manuellen Weitenmessung ermittelten Sprungweiten durch die Weitenmesser und die Bewertung der Sprünge durch die Sprungrichter stellen subjektive Entscheide (sog. „Tatsachenentscheide“) über Sachverhalte dar, die nicht wiederholbar und somit hinterher auch nicht korrigierbar sind. Folglich sind Proteste gegen solche subjektiven Entscheide mit dem Ziel der Ergebniskorrektur nicht zulässig. Gleiches trifft auf Proteste gegen die Startfreigabe bei wechselnden Windverhältnissen zu.

D 532.6 Proteste sind beim Wettkampfsekretär einzureichen. Ist kein solcher eingesetzt, muss der Protest bei einem Mitglied der Jury eingereicht werden. Kein Mitglied der Jury darf beim Behandeln von Protesten dem gleichen Landesverband, Gau/Bezirk oder Verein des Protesteinlegers angehören. Fallen aus diesem Grunde Mitglieder der Jury aus, bestimmt der Wettkampfbeauftragte oder der Rennleiter einen Vertreter.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Wettkampfformen

540 Einzelwettkampf Gundersen (Individual Gundersen)

540.1 Wettkampfdurchführung

Der Einzelwettkampf Gundersen wird in der Reihenfolge eines Sprungwettkampf mit anschliessendem Lauf ausgetragen. Zur Teilnahme am Lauf ist die Teilnahme am Wertungsdurchgang Voraussetzung.

540.2 Berechnung

Die Berechnung erfolgt auf den unter den Art. 527.2.3.2 und 527.4.1 festgelegten Meter- und Punktwerten.

Im Endergebnis ist die Reihenfolge, wenn notwendig mit technischen Hilfsmitteln, zu fixieren. Bei Zeitgleichheit entscheidet das Foto-Finish Bild oder der Zielrichter (Art. 514.2.5). Ist auch mit dem Foto-Finish Bild kein Unterschied zu ermitteln werden beide Wettkämpfer auf den gleichen Rang platziert, bei Cup-Wertungen werden die gleichen Punkte verteilt.

540.3 Spezielle Festlegungen

Infolge zu grosser Startabstände kann die Jury den Wellenstart (Art. 526.2.4) beschliessen. Aus den rechnerisch ermittelten Platzierungen können gleiche Plätze sich ergeben. Die Reihenfolge der platzgleichen Wettkämpfer erfolgt nach Art. 527.2.3.4.1. Bei der Vergabe von Cup-Punkten erhalten die platzgleichen Wettkämpfer auch die gleichen Punkte, der nachfolgende Punktwert wird ausgelassen.

541 Einzelwettkampf Massenstart

541.1 Wettkampfdurchführung

Der Einzelwettkampf Massenstart setzt sich zusammen aus einem Laufwettkampf, der mit Massenstart begonnen wird und einem anschliessenden Sprungwettkampf mit zwei Durchgängen, ohne Sprungrichterwertung. Vor dem Sprungwettkampf findet der Probedurchgang statt. Der Sprungwettkampf findet in der umgekehrten Reihenfolge des Laufergebnisses statt, d.h. der Sieger des Laufes springt zum Schluss. Der Finaldurchgang findet mit den 30 besten Wettkämpfern (oder anderen Cup Regeln) aus der Summe des Zwischenergebnisses aus dem Lauf und des ersten Wertungsdurchganges statt.

541.2 Berechnung

541.2.1 Die erzielten Zeitrückstände, auf volle Sekunden gerundet, werden nach dem Laufwettkampf entsprechend der gültigen Umrechnungstabellen, Art. 527.2.3.2 vom Punktwert des Siegers = 120 Punkte, abgezogen. Bei manueller Umrechnung aus der Tabelle gelten folgende Festlegungen: bei vorhandenen 2 Werten gilt der 1.Wert, bei 3

bis 7 Werten gilt der Mittlere, ist die Anzahl der Werte grösser 3 und geradezahlig, gilt der linke Wert neben der Mitte.

541.2.2 Im Sprungwettkampf zählen für das Ergebnis nur die Meterwerte. Es werden keine Wertungsnoten vergeben. In Beachtung der Möglichkeiten eines Sturzes oder einer Landung ohne Telemark erfolgen Abzüge:

Sturz:

- Abzug bei Normalschanze = 5m = 10,0 Punkte

- Abzug bei Grossschanze = 7m = 10,5 Punkte

keine Telemarklandung:

- Abzug bei Normalschanze = 2m = 4,0 Punkte

- Abzug bei Grossschanze = 3m = 4,5 Punkte

541.2.3 Kein Telemark

Als Landung ohne Telemark ist zu bewerten, wenn beim Zeitpunkt der Landung und im unmittelbaren Anschluss die erforderliche Schrittstellung nicht erkennbar ist.

541.2.4 Sturz

Jeglicher Kontakt eines Körperteils mit einem Ski oder dem Schnee, bzw. im Sommer mit dem Mattenbelag, ist als Sturz zu werten

541.2.5 Unter speziellen Situationen hat die Jury das Recht zu entscheiden, das ein Massenstart-Wettkampf nur mit einem Durchgang abgeschlossen werden kann, wenn der zweite Durchgang nicht beendet werden konnte. Eine Berechnung mit einem neuen Umrechnungsfaktor findet nicht

541.2.6 Bei SWM und WC-NK werden von den 3 Sprungrichtern, die ausgeloste werden, diese Wertung vorgenommen.

541.3 Spezielle Festlegungen

541.3.1 Die Entscheidungen zu den Abzügen sind alternativ zu treffen, d.h. Differenzierungen hinsichtlich eines Telemarks oder eines Sturzes finden nicht statt. Diese Bewertung ist der Sprungrichterwertung gleichzusetzen. Ein Protest gegen diese Bewertung ist nicht möglich.

541.3.2 Der Startbefehl beim Massenstart wird wie folgt durchgeführt:

- Der Starter hat sich am Start so aufzustellen, dass er von allen Wettkämpfern gut gehört werden kann.

- Spätestens eine Minute vor dem Start werden die Wettkämpfer an die Startlinien zu ihren Positionen gerufen. Dann erfolgt die Information "noch 30 Sekunden". Die bisher sichtbare Startuhr wird dann so gedreht, dass nur noch der Starter sie sieht. Im Moment wo die Startzeit erreicht ist, wird mit einem Schuss oder einem anderen akustischen Signal das Feld gestartet. (Die Startkommandos sollten bei allen Wettkämpfen in englisch gegeben werden.)

- Jeder Fehlstart ergibt einen „Neustart“ des Wettkampfes. Der Starter hat dabei ein Fehlstartsignal (zweiter Schuss) zu geben und mittels Helfer die Wettkämpfer ca. 50 Meter nach der Startlinie zum Start zurück zu schicken. Der Verursacher des Fehlstarts wird automatisch in die letzte Startreihe versetzt.

542 Teamwettkampf Gundersen

542.1 Wettkampfdurchführung

Der Teamwettkampf nach der Gundersen-Methode beinhaltet einen Sprungwettkampf mit einem Wettkampfdurchgang und einem nachfolgendem Staffelrennen. Bei OWS, SWM, JSWM und WC-NK gehören jeweils 4 Wettkämpfer zu einer Mannschaft.

542.2 Berechnung

Die Berechnung erfolgt auf den unter den Art. 527.2.3.2 und 527.4.1 festgelegten Meter- und Punktwerten.

Im Endergebnis ist die Reihenfolge, wenn notwendig mit technischen Hilfsmitteln, zu fixieren. Bei Zeitgleichheit entscheidet das Foto-Finish Bild oder der Zielrichter (Art. 514.2.5). Ist auch mit dem Foto-Finish Bild kein Unterschied zu ermitteln werden beide Wettkämpfer auf den gleichen Rang platziert, bei Cup-Wertungen werden die gleichen Punkte verteilt.

Die Startrückstände für den Lauf werden aus der Summe der erreichten Sprungpunkte pro Mannschaftswettkämpfer berechnet.

542.3 Spezielle Festlegungen

542.3.1 Die Laufstrecke von 5km sollte in zwei Runden je 2,5km angelegt sein und muss über entsprechende selektive Kriterien verfügen.

542.3.2 Ein Wettkämpfer der aus unterschiedlichen Gründen nicht an einem Durchgang teilnimmt, oder in einem Durchgang disqualifiziert wurde erhält 0 Punkte.

542.3.3 Wenn es die Bedingungen erfordern, darf der Anlauf nach jeder Gruppe verändert oder der Durchgang von nur einer Gruppe annulliert und wiederholt werden.

543 Sommerwettkämpfe

Wettkämpfe in der Nordischen Kombination können auch im Sommer Zur Ausführung kommen. Für den Sprungbereich ergeben sich zum Winter keine Unterschiede. Die Laufbewerbe können auf unterschiedlichsten Geräten (Skiroller, Inline-Skater) oder als Crosslauf stattfinden. Die Durchführungsform und der Modus ist in der jeweiligen Ausschreibung zu benennen.

Tabellen für Langlauf Nordische Kombination

550 Festlegung zur Berechnung der Zeitrückstände

Um Abweichungen bei der Berechnung der Zeitrückstände zu vermeiden, wird folgendes festgelegt:

550.1 Die Berechnung der Startrückstände für die Teildisziplin Langlauf, nach den Ergebnissen des Sprunglaufes, bzw. umgekehrt, erfolgt nach:
Sekunden pro Punkt oder Punkte pro Sekunde

550.2 Es wird ausserdem festgelegt, dass mit sechs Nachkommastellen gerechnet wird. Dadurch wird der vorgegebene Punktwert, mit ausreichender Genauigkeit, für die Berechnung angewandt. Ab der siebten Nachkommastelle wird der Wert gestrichen. Es erfolgt keine Aufrundung der sechsten Nachkommastelle.

Beispiel:

Vorgabe = 45 Punkte pro Minute
 1 Minute pro 45 Punkte = 60 Sekunden pro 45 Punkte
 60 Sekunden : 45 Punkte = 1,3333333..... Sek./Pkt.
 für die Berechnung = 1,333333 Sek./Pkt.(6 Kommastellen)

550.3 Festlegung zur Berechnung der Zeitrückstände:
 Der errechnete Zeitrückstand wird ab 0,5 auf volle Sekunden aufgerundet :
 0,499999 = 0
 0,5 = 1

550.4 Rechenbeispiele für Zeitrückstände

Punktrückstand	Sekunde pro Punkt	Ergebnis	Zeitrückstand (Sek)
50	1,333333	66,66665	67 (1:07)
22,3	1,333333	29,73333259	30 (0:30)
22,0	1,333333	29,333326	29 (0:29)

550.5 Festlegung zur Berechnung der Punktrückstände:
 Der errechnete Punktrückstand wird ab 0,05 auf den vollen Zehntelpunkt aufgerundet :
 0,0499999 = 0,0
 0,05 = 0,1

550.6 Rechenbeispiele für Punktrückstände

Zeitrückstand (Sek.)	Punkte pro Sekunde	Ergebnis	Punktrückstand
41 (0:41)	1,333333	30,7500077	30,8
106 (1:46)	1,333333	79,5000199	79,5
188 (3:08)	1,333333	141,000035	141,0

551

Tabellenwerte

Strecke (km)	Punkte/Minute	Sekunden/Punkte
10	15	4,0
5	15	4,0
4 x 5 km	45	1,333333